

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

25. Sitzung (04.07.1918)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

25. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1918 (vormittags).

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Lehen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlaw, Dr. Freiherr von Stözingen, Graf von Kagened, Freiherr von und zu Menzingen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Böler, Geh. Hofrat Dr. Onden, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Döschelhäuser, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Bürgermeister Bierneisel, Gewerberat Bea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Aitbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glodner, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch, Ministerialdirektor Geheimerat Schmidt und Geh. Oberregierungsrat Kamm, später Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Rodman und Amtmann Jung.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des
Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

	Seite
I. Anzeige neuer Eingänge	523
II. Berichte des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über	
a) den Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald	524
b) den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend, Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Engelhard	531
c) den Gesetzentwurf, die Gewährung einer Feuerungsentschädigung an die Landtagsabgeordneten betreffend, Berichterstatter: Aitbürgermeister Geldreich	533
d) die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Abänderung der Verfassung bezüglichen Anträge,	

1. auf Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer, Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß	534
2. betreffs der auf die Erste Kammer bezüglichen Beschlüsse und damit in Verbindung die Petitionen des Architekten- und Ingenieurvereins, der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände und des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, die Vertretung in der Ersten Kammer betreffend, Berichterstatter: Präsident Dr. Glodner	
3. auf Abänderung des § 51 der Verfassung, den Landständischen Ausschuss betreffend, Berichterstatter: Dr. Freiherr von Stözingen	
e) die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Gemeinde- und Städteordnung bezüglichen Anträge,	
1. betreffend Klassenwahlrecht, Frauenstimmrecht, Bürgerausschuss und damit in Verbindung die Petition des badischen Landesver-	

Seite

kann nicht zur Beratung

Seite

eins für Frauenstimmrecht und des badischen Verbands für Frauenbestrebungen, das Gemeindevahlrecht der Frauen betreffend,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann

2. betreffend Städteordnung für große und kleinere Städte, Staatsaufsicht,

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß

3. betreffend Gemeindebesteuerung und damit in Verbindung die Petition des Stadtverordneten Oelhof und Genossen in Heidelberg, die Gemeindebesteuerung betreffend,

Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl

f) den Gesetzentwurf, die Änderung des Art. 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes betreffend,
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seuberl

g) die Petition des Architekten- und Ingenieurvereins, betreffend die Stellung der wissenschaftlich gebildeten Techniker in den Staats- und Gemeindebehörden und die Gegenpetition hierzu des Vereins der staatlich geprüften Werkmeister,
Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann

III. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petitionen

a) des Verbands der Beamten- und Lehrervereine, die Vereinfachung der Staatsverwaltung betreffend,

Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

b) des Verbands der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der badischen Staatsbahnen, den Vollzug des Staatsvoranschlags für 1918 und 1919 und die Anwendung des § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung betreffend,

Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner

c) des Gemeinderats Schopfheim um Erweiterung der bestehenden siebenklassigen Realschule zu einer Oberrealschule betreffend,

Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl.

d) des Gemeinderats Säckingen, die Realschule in Säckingen betreffend,

Berichterstatter: Oberbürgermeister Habermehl

IV. Bericht des Ausschusses für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition des Vereins „Alt-Heidelberg“, unterstützt vom Stadtrat Heidelberg, um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle am Karlsorbahnhof in Heidelberg betreffend,
Berichterstatter: Geh. Rat Dr. von Ockelhäuser

Seite

V. Bericht des Petitions-Ausschusses und Beratung über die Petition des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft um Förderung seiner Bestrebungen,
Berichterstatter: Prälat D. Schmittknecht

VI. Bericht des Schulausschusses und Beratung über zwei Petitionen des bad. Lehrervereins:

- a) die Neugestaltung des Schulwesens betreffend,
b) um wohlwollende Beachtung seiner in einer außerordentlichen Versammlung angenommenen Entschliessungen über Lehrerbildungsfrage, Stellenbesetzung usw.

Berichterstatter: Bürgermeister Bierneisel

VII. Wahl des Landständischen Ausschusses.

VIII. Übersicht über die Geschäftstätigkeit des Landtages 1917/18

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 10⁰⁰ Uhr und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgende Eingänge bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von den Herrn Wirkl. Geheimrat Dr. Würkin, Freiherr Böcklin von Böcklinsau und Kommerzienrat Heiblauff.

2. Mitteilungen der Zweiten Kammer über Annahme a) des Gesetzentwurfs, die allgemeine Fortbildungsschule betr., in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung;

Beilage Nr. 69

b) einer Entschliessung zu dem Antrag Nr. 20 der Abgg. Reimann und Gen., die Revision der Verfassung (§ 51 Landständischer Ausschuss) betreffend;

Beilage Nr. 70

c) einer Entschliessung zu den Anträgen Nr. 22, 22 a, 22 b, 22 d, die Gemeinde- und Städteordnung betreffend;

Beilage Nr. 71

d) einer Entschliessung über den Antrag der Abgeordneten Kopf und Gen., die Aufhebung des § 137 des Schulgesetzes betr.

Beilage Nr. 73

f) über die Wahl der Mitglieder des Ständischen Ausschusses.

3. 10 Exemplare einer Kanalanalyse für das mittlere Deutschland nebst 22 Blatt Zeichnungen von der Baubehörde der freien und Hansestadt Lübeck. (Diese werden auf Verlangen an die Mitglieder abgegeben.)

4. Eine Einladung des Deutschen Ausland-Museums und Instituts Stuttgart zu der Eröffnung der Skandinavien-Ausstellung am Samstag, den 6. d. Mts., vormittags 11 Uhr in der Grobth. Orangerie, Hans-Thomastraße.

5. Von der Handelskammer Schopfheim, ein Abdruck der von Handelskammer Syndikus Dr. Horster auf der Tagung des Rheinschiffahrtsverbands gemachten Ausführungen bezüglich Schiffbarmachung des Oberrheins und Ausnützung seiner Wasserkräfte. (Liegt im Archivariat auf.)

Zu Ziffer IIa der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, erhält das Wort:

Berichterstatter Wirkl. Geheimrat Dr. Lewald:

Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren! Die Gesetzesvorlage, über die ich namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung zu berichten habe, verfolgt die gleiche Tendenz wie die Novelle zum Kirchengesetz, der wir vor kurzem unsere Zustimmung erteilt haben: sie will durch Abänderung gesetzlicher Bestimmungen, die von den Kirchen als beschwerend empfunden wurden, deren Wünschen entgegenkommen und hierdurch dazu beitragen, den Frieden zwischen Staat und Kirche zu befestigen.

Das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, um dessen Abänderung es sich handelt, bezweckte die Regelung der Rechtsverhältnisse und Verwaltung der weltlichen Stiftungen, nachdem im Anschluß an § 10 des Kirchengesetzes von 1860 die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens durch die im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden erlassenen landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861 und vom 28. Februar 1862 geordnet worden war. Dabei sah sich der Gesetzgeber zunächst vor die Aufgabe gestellt, die Begriffe der kirchlichen und der weltlichen Stiftung scharf und bestimmt gegen einander abzugrenzen. Diese Abgrenzung hat das Gesetz in der Weise bewirkt, daß als kirchliche nur solche Stiftungen anerkannt werden, die zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse oder zum Vorteil von Anstalten für Heranbildung von Theologen bestimmt sind, — alle andere Stiftungen aber als weltliche gelten. Als kirchlich gelten außerdem nur noch von den bei Verkündung des Gesetzes von 1870 vorhandenen Stiftungen diejenigen, welche durch die erwähnten Verordnungen von 1861 und 1862 oder aber durch besondere Vereinbarung oder Richterspruch als kirchliche erklärt worden waren. So der § 3, der von den bei Verkündung des Gesetzes vorhandenen, und der § 5 des Gesetzes, der von den künftigen Stiftungen handelt.

Grundsätzlich läßt hiernach das Gesetz lediglich den Zweck der Stiftung über ihren rechtlichen Charakter entscheiden; darauf, ob eine Stiftung als eine kirchliche oder weltliche zu betrachten ist, hat der Wille des Stifters keinen Einfluß.

Es ergab sich ferner aus den Bestimmungen der §§ 3 und 5, daß das Gesetz auf die damals schon vorhandenen Stiftungen zurückwirkte, daß also alle im Besitz der kirchlichen Behörden befindlichen Stiftungen, die nicht zu den in § 3 der Kirche vorbehaltenen gehörten, an die weltlichen Behörden ausgefolgt werden mußten. Es soll sich dabei, wie ein Redner in der II. Kammer sagte, um Stiftungsgut allein bei der katholischen Kirche im Betrag von 20 Millionen gehandelt haben.

Das Gesetz von 1870 ist nicht ohne lebhafteste Kämpfe zustande gekommen. Mit erregtem Interesse war man den landständischen Verhandlungen darüber im Lande gefolgt,

Petitionen in Menge waren für und namentlich gegen das Gesetz eingegangen. Die obersten Kirchenbehörden hatten gegen das Gesetz protestiert, weil es die Kirchen aus ihrem eigensten Verufe, der Caritas, verdrängen wolle und in der I. Kammer hatte eine ansehnliche Minderheit, darunter der Vertreter der evangelischen Kirche, nachdrücklich Stellung dagegen eingenommen.

Nahzu 50 Jahre hat das Gesetz nunmehr in Geltung gestanden, aber die Kirchen haben nicht aufgehört, eine Kränkung kirchlicher Rechte darin zu erblicken, und dem Wunsche nach Abänderung des Gesetzes wieder und wieder Ausdruck zu verleihen.

Diesem Wunsche nun kommt die Gesetzesvorlage entgegen, die von der II. Kammer mit einigen nicht sehr erheblichen Änderungen einstimmig angenommen werden ist und heute in diesem hohen Hause zur Beratung steht.

Den Hauptabschnitt des Gesetzes, der von den Rechtsverhältnissen der weltlichen Stiftungen handelt, läßt der Entwurf fast gänzlich unberührt und beschränkt sich in der Hauptsache darauf, die Bestimmungen im ersten — dem allgemeinen Abschnitt zu ändern, welche die Grenzlinie zwischen kirchlichen und weltlichen Stiftungen ziehen. Und zwar wird diese Grenzlinie zu Gunsten der kirchlichen Stiftungen dadurch verschoben, daß der Begriff des kirchlichen Bedürfnisses weiter gefaßt und daß in gewissen Grenzen dem Willen des Stifters Einfluß auf den rechtlichen Charakter der Stiftung gestattet wird. Rückwirkung auf die jetzt d. h. bei Verkündung des neuen Gesetzes vorhandenen Stiftungen soll den neuen Bestimmungen versagt sein: was bisher kirchlich war, bleibt kirchlich, was weltlich war, bleibt weltlich. So will es die Vorlage — eben um des lieben Friedens willen, um nicht alte Streitigkeiten wieder wachzurufen.

Inwieweit diese Absicht durch die Fassung des Entwurfs durchweg erreicht wird, bleibt an geeigneter Stelle noch zu erörtern.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wende ich mich zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs und ich bitte dabei die Drucksache Nr. 46a der Zweiten Kammer, wo die Regierungsvorlage und Beschlüsse der Zweiten Kammer, zusammengestellt sind, und ferner die Drucksache Nr. 62 der Ersten Kammer, welche die Ausfertigung des Entwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer enthält, zur Hand zu nehmen.

Artikel I der Regierungsvorlage ist von der Zweiten Kammer gestrichen und wird durch Artikel II c, Fassung der Zweiten Kammer, ersetzt; der Artikel II der Regierungsvorlage wird hiernach in der Fassung der Zweiten Kammer zum Artikel I. Der Artikel schlägt zunächst einen neuen § 5 des Gesetzes vor.

Die Ziffer 1 des § 5 hat durch die Zweite Kammer — ohne sachliche Änderung — eine knappere, gedrungenere Fassung erhalten.

Die Bestimmung besagt wie bisher, daß neue Stiftungen kirchliche sind, wenn ihr Vermögen einem der in § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zwecke d. h. der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse gewidmet oder für Verpflegungs- und Erziehungsanstalten von Theologen bestimmt ist. Zugleich wird aber

dem Begriff des „kirchlichen Bedürfnisses“ eine erweiterte Deutung gegeben: während bisher darunter im wesentlichen nur Kultbedürfnisse verstanden waren, werden nun hinzugerechnet: Seelsorge, Kirchenmusik und Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht wurde bisher, obwohl § 12 des Kirchengesetzes die Versorgung und Überwachung des Religionsunterrichts der Kirche zuweist, nicht zu den kirchlichen Bedürfnissen gerechnet. Die neue Bestimmung ist für die Kirchen umso bedeutsamer, als die Erteilung des künftigen Religionsunterrichts an der Fortbildungsschule ausschließlich Aufgabe der Kirchen sein und ihnen die Verwendung von Stiftungsmitteln für diesen Zweck sehr zu statten kommen wird.

Vom Berichterstatter wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Bestimmung, die dem Begriff des „kirchlichen Bedürfnisses“ unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 3 Ziffer 1 eine gegenüber der bisherigen Deutung und Praxis erweiterte Auslegung gibt, auch auf die vorhandenen Stiftungen angewendet werden und wenigstens insoweit dem Gesetz rückwirkende Kraft eingeräumt werden müsse. Der Berichterstatter bejahte diese Frage unter Zustimmung mehrerer Mitglieder; von anderer Seite und auch von dem Regierungsvertreter wurde dem entgegengetreten und betont, daß es sich hier nicht bloß um Erläuterung, sondern um Erweiterung einer bestehenden Vorschrift handle. Da übrigens die Frage nicht von sonderlicher praktischer Bedeutung ist — es kann sich nur um Stiftungen für Kirchenmusik oder Religionsunterricht handeln —, so war der Ausschuß der Meinung, daß ihre Entscheidung füglich der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs überlassen werden könne.

Unter Ziffer 2, 3 und 4 werden sodann Stiftungszwecke genannt, die bisher nicht als kirchliche anerkannt waren, aber unbedenklich als solche anerkannt werden können.

Unter Ziffer 2 ist das Wort „Studienbeihilfen“ nicht etwa auch auf die „berufliche Weiterbildung von Geistlichen“ zu beziehen, sondern es handelt sich um zweierlei Stiftungszwecke: einmal Studienbeihilfen für das Studium der Theologie und sodann die — in irgend welcher Form, also etwa auch durch Gründung einer Anstalt zu bewirkende — Weiterbildung von Geistlichen.

In der II. Kammer war der Antrag gestellt worden, das Wort „beruflichen“ vor „Weiterbildung“ zu streichen, weil es eine übermäßige Einschränkung bedeute. Dem Antrag wurde jedoch keine Folge gegeben in der Erwägung, daß die Berufsaufgabe des Geistlichen eine so vielseitige und umfassende sei, daß eine ernsthafte Einschränkung in dem beanstandeten Worte nicht gefunden werden könne.

Der Ausschuß trat dieser Ansicht bei; es wurde u. A. darauf hingewiesen, wie mannigfach Geistliche sich schon um die Hebung und Förderung auch der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Gemeinden erfolgreich bemüht haben, — daß also etwa auch volkswirtschaftliche oder naturwissenschaftliche, wie geschichtliche oder kunstgeschichtliche Studien als der „beruflichen Weiterbildung von Geistlichen“ dienlich angesehen werden können. Kurz — der Ausschuß ist der Ansicht, daß das Wort „beruflich“ jedenfalls in weitherziger Weise auszulegen ist.

Ziffer 3 betrifft die Versorgung der Geistlichen, der kirchlichen Bediensteten und ihrer Angehörigen und gibt zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

In Ziffer 4 hat die II. Kammer zwei Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen; sie hat die Worte „an Bekenntnisangehörige“ und „religiösen“ gestrichen. Es soll bei Stiftungen „zu Unterstützungen und sonstigen Vergabungen aus Anlaß einer kirchlichen Feier“ wie z. B. zur Verteilung von Almosen bei Seelenmessen nicht auf die Konfession der Empfänger der Gaben ankommen, sondern eben die kirchliche Feier an sich, mit welcher die Verabreichung der Gaben verbunden ist, der Stiftung ihr rechtliches Gepräge geben.

Ebenso soll eine Stiftung „zur Anschaffung von Büchern für Bekenntnisangehörige“ als eine kirchliche gelten, gleichviel ob die Bücher einen religiösen Inhalt haben oder zur sonstigen belehrenden oder Unterhaltungsliteratur gehören. Es wurde in der II. Kammer darauf hingewiesen, es sei unverständlich, weshalb z. B. bei Verteilung von Buchpreisen für Auszeichnung im Religionsunterricht nicht etwa auch ein Buch über Obstbaumzucht verabreicht werden solle. Es handelt sich also darum, daß Förderung des Wissens und der Bildung innerhalb des Kreises der Bekenntnisangehörigen durch Bücheranschaffung schlechtweg als kirchlicher Stiftungszweck anerkannt werden soll.

Der Ausschuß hat auch die Bestimmung unter Ziffer 4 mit den von der II. Kammer beschlossenen Änderungen gutgeheißen.

Ich komme zur Ziffer 5 des § 5, welche den Kerninhalt der Vorlage bildet.

Hier werden Wohltätigkeit und soziale Fürsorge als zum Wirkungsbereich und Aufgabekreis der Kirchen gehörig und zugleich der Wille des Stifters als ausschlaggebend für den rechtlichen Charakter einer solchen Stiftung anerkannt.

Ihr Berichterstatter führte hierüber in Kürze folgendes aus:

Die Ausübung werktätiger Nächstenliebe, die Caritas, haben die christlichen Kirchen stets als ihre eigenste Aufgabe betrachtet und in umfassender Weise wahrgenommen, zumal da sie durch diese Betätigung auch ihre religiösen Zwecke auf das wirksamste unterstützen und fördern. Dies hat das Stiftungsgesetz von 1870 verkannt, indem es die Wohltätigkeit grundsätzlich und gänzlich — mit Ausnahme eines engen Kreises altvorhandener Stiftungen, die mit den Kirchenfonds verbunden oder früher ausdrücklich als kirchliche anerkannt oder erklärt worden waren — vom Bereich der kirchlichen Stiftungszwecke ausschloß.

Allerdings hat der moderne Staat die Armenpflege nunmehr als seine Aufgabe erkannt, und es bildet einen Ruhmes-titel gerade des deutschen Staates, daß er die soziale Fürsorge in großartiger und vorbildlicher Weise ausgestaltet und entwickelt hat. Wie aber neben der staatlichen Armenpflege die freiwillige Liebestätigkeit überhaupt fort und fort geübt wird und der Staat sie nicht nur duldet, sondern ihr gerne Raum gewährt, so hat der Staat auch allen Anlaß, den Veruf der Kirche zur Mitarbeit auf diesem Gebiete anzuerkennen. Dies zumal in heutiger Zeit, wo es gilt, die schweren Wunden, die der Krieg dem deutschen Volkskörper geschlagen hat, zu heilen und

die tausendfachen Nöte, in welche die weitesten Volkskreise versetzt sind, zu lindern und zu beheben. Hat doch auch der Staat selber in seiner Gesetzgebung die enge Beziehung des Armenwesens zur Kirche dadurch anerkannt, daß er die Ortsgeistlichen zu gesetzlichen Mitgliedern der weltlichen Armenbehörde erklärt hat.

Es ergibt sich hieraus, daß die Armenfürsorge sich als Betätigungsbereich beider Potenzen — des Staates und der Kirche — darstellt und daß der Gesetzentwurf das Grundprinzip des Gesetzes, wonach der Zweck der Stiftung auch für ihren rechtlichen Charakter entscheidend ist, keineswegs verleugnet, wenn er Wohltätigkeitsstiftungen in gewissen Grenzen als kirchliche anerkennt.

Diese Grenzen sind dadurch gezogen, daß, um als eine kirchliche zu gelten, die Stiftung den Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses gewidmet und daß der Wille des Stifters: die Stiftung solle eine kirchliche sein, erkennbar sein muß. Sowohl dieser stifterische — wenngleich nicht ausdrücklich kundgegebene — Wille als auch die Widmung für die Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses wird kraft einer durch Gegenbeweis nicht zu widerlegenden Rechtsvermutung daraus erschlossen, daß die Zuwendung an eine bestehende kirchliche Stiftung erfolgt oder aber die Verwaltung des Vermögens oder die Vergabung seiner Erträge vom Stifter einer kirchlichen Behörde zugewiesen ist. Die letztere dieser beiden Rechtsvermutungen — nämlich die auf die Widmung für die Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses gerichtete — ist durch die Zweite Kammer noch eingefügt worden.

Diese Bestimmungen erscheinen nur recht und billig; insbesondere ist es durchaus für angemessen zu erachten, daß der stifterische Wille in der bezeichneten Weise zur Geltung gelangt. Der Entwurf steht in dieser Beziehung im Einklang mit der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten, die, wie die Regierungsbegründung Seite 4 zeigt, in Anerkennung des stifterischen Willens zum Teil noch viel weiter gehen. Und es darf hier daran erinnert werden, daß bereits im Jahre 1870 in der Ersten Kammer vorgeschlagen worden ist, zu bestimmen:

„Die in irgend einer Form zur Armenunterstützung oder Krankenverpflegung bestimmten Stiftungen gehören dann zu den kirchlichen, wenn sie von dem Stifter ausdrücklich als kirchliche errichtet werden.“

Dieser Darlegung wurde von einem Mitgliede folgendes entgegengehalten:

Wenn auch gegen die Ziffern 1 bis 4 in § 5 des Entwurfs nichts zu erinnern sei, so seien gegen die Bestimmungen unter Ziffer 5 Bedenken grundsätzlicher Art zu erheben. Armenpflege und soziale Fürsorge seien staatliche Angelegenheiten und mit der Zulassung kirchlicher Wohltätigkeitsstiftungen verlasse man den grundsätzlichen Boden des Gesetzes von 1870. Man werde sich damit auf eine schiefe Ebene begeben, denn das Verlangen, auch Schulstiftungen für Bekenntnisangehörige als kirchliche anerkannt zu sehen, werde nicht ausbleiben. Zu bestreiten sei auch, daß in weiteren Kreisen der Bevölkerung ein

Wunsch nach Änderung eines Rechtszustandes, der nunmehr seit nahezu 50 Jahren bestanden habe, empfunden werde. Die staatliche Armenpflege sei bisher allenthalben mit Erfolg bestrebt gewesen, alle caritativen Kräfte zu sammeln und ihre Wirksamkeit mit der der Armenbehörde in erspriechlichen Zusammenhang zu bringen; der caritativen Vereinsstätigkeit sei aber das Wirken von Stiftungen, die sich ganz in der Hand der Kirche befänden, doch nicht ohne weiteres gleichzusetzen, da die Stiftungsorgane zwar wohl nicht in bewußten Gegensatz zur weltlichen Armenbehörde treten würden, aber auch keinen Anlaß hätten, sich mit ihr ins Benehmen zu setzen; es sei hiernach als Wirkung des Gesetzes eine Störung der weltlichen Armenpflege zu besorgen. Nach alledem werde das Gesetz keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt bedeuten. Abriegen hätte auch eine Vorlage von solch grundsätzlicher Bedeutung nicht erst wenige Wochen vor Schluß des Landtags, also in einem Zeitpunkt, wo die erforderliche gründliche Prüfung doch einigermaßen erschwert sei, eingebracht werden sollen.

Dieser letzteren Bemerkung gegenüber rechtfertigte der Herr Kultusminister die Einbringung der Vorlage in ähnlicher Weise, wie er es in der Zweiten Kammer getan hat; er wies insbesondere darauf hin, daß es sich hier nicht um grundlegende Neuerungen handle, wie bei den auf diesem Landtag zur Erörterung gestellten, an die Grundlagen unseres Verfassungsrechts rührenden allgemeinen-politischen Fragen, sondern um Abstellung alter Beschwerden, die allerdings in weitesten Kreisen als Bedürfnis empfunden und auf welche von den Kirchen schon längst gedrängt werde. Auch den Stiftungsbehörden selbst habe die Durchführung des geltenden Gesetzes, insbesondere was die Behandlung der gemischten Stiftungen anbelangt, außerordentliche Schwierigkeiten bereitet. In Bezug auf Schulstiftungen der Kirche irgendwelche Zugeständnisse zu machen, sei nicht beabsichtigt und eine Veranlassung in dieser Hinsicht unbegründet, wie ja auch der Absatz 2 der Ziffer 5 deutlich zum Ausdruck bringe.

Auch die übrigen Mitglieder des Ausschusses teilten die geäußerten Bedenken nicht, sondern traten der Anschauung des Berichterstatters bei. In der Aussprache wurde noch hervorgehoben, daß die kirchliche Armenpflege ein anderes Gepräge habe als die amtlich-weltliche. Während diese auf das Notwendigste, auf die Gewährung des „unentbehrlichen Unterhalts“, wie das badische Armengesetz sich ausdrückt, sich beschränke und überdies die öffentliche Armenunterstützung den Hilfsbedürftigen mit einer levis nota behafte: so habe die kirchliche Armenpflege freien Spielraum, hier ergänzend einzugreifen, und die Gabe der Kirche befriedige nicht nur des Lebens Notdurft, sondern sei auch eine Gabe für Herz und Gemüt, indem der Geistliche die helfende Tat mit Trost und Zuspruch begleite. Wie schon bisher die kirchliche Armenpflege stets bemüht gewesen sei, sich in enger Fühlung und Verbindung mit der weltlichen Armenbehörde zu halten, um ein planmäßiges Zusammenarbeiten zu ermöglichen, und eine zweckwidrige Häufung der Unterstützungen zu vermeiden, so werde zuversichtlich auch das gleiche Verfahren von den kirchlichen Stiftungsorganen ein-

gehalten werden. Sicher sei auch anzunehmen, daß die Verminderung der Stifterfreudigkeit mit dem Stiftungsgesetz zusammenhänge. Wenn umgekehrt von der Besorgnis eines allzu starken „Anwachsens der toten Hand“ gesprochen werde, so sei ja die Regierung jederzeit in der Lage, durch Verjagung der staatlichen Genehmigung dem Stiftungsdrange Einhalt zu gebieten; übrigens habe dieses Schlagwort, das sich überwiegend auf liegenschaftliches Vermögen bezog, heute — im Zeitalter des Kapitalismus — überhaupt seinen Sinn verloren, es sei im Gegenteil zu begrüßen, wenn privatwirtschaftliche Mittel — man denke z. B. an den Reichtum der Kriegsgewinner — ethischen Zwecken gewidmet würden.

Auch die Anreicherung der „sozialen Fürsorge“ an die Zwecke der „Wohltätigkeit“ in Ziffer 5 wurde vom Ausschuss gebilligt. Wenn das Wesen der sozialen Fürsorge darin zu erblicken ist, daß sie auf die Heilung allgemeiner wirtschaftlicher Klassenschäden gerichtet ist, während die Wohltätigkeit auf individuelle Fürsorge abzielt und von individuellen Gesichtspunkten geleitet wird, und wenn auch die kirchliche Caritas — worüber übrigens im Ausschuss Meinungsverschiedenheit bestand — mit den eigentlichen Problemen der sozialen Fürsorge sich ehemals noch nicht befaßt hat, so erscheint es doch schon, um Zweifel und Streitigkeiten zu vermeiden, ratsam und angemessen, den Zweckbereich der kirchlichen Stiftung auf die soziale Fürsorge auszudehnen. Es wurde beispielsweise auf eine Stiftung zur Begründung einer „Herberge zur Heimat“ hingewiesen, wie sie jetzt schon vielerorts mit konfessionellem Charakter bestehen. Wohltätigkeit wird in diesen Anstalten nicht oder nur in sehr geringem Maße geübt, da sie die Unterkunft zwar erleichtern, aber doch regelmäßig nur gegen Entgelt gewähren. Eine derartige Stiftung würde also, da sie doch ein gemeinnütziges Unternehmen bezweckt, unter den Begriff der sozialen Fürsorge fallen. Das Gleiche gilt von Waisenhäusern, Sripden und Kleinkinderschulen. Überall also handelt es sich hier um Veranstaltungen, die in keiner Weise die staatliche Sozialpolitik, bei welcher man in der Hauptsache an Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung denkt, beeinträchtigen oder stören können.

Der Absatz 2 des § 5 lautet:

„Alle anderen neuen Stiftungen, insbesondere solche für Schulen, sind weltliche.“ Die Zweite Kammer hat hier den Satz hinzugefügt: „Dabei gelten Anstalten für schwachsinnige, krüppelhafte, epileptische Kinder und Fürsorgezöglinge nicht als Schulen im Sinne dieser Bestimmung.“

Dem in der Kommission der Zweiten Kammer gestellten Antrag, hier auch die Anstalten für nicht vollsinnige Kinder und für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter zu nennen, ist in Folge Widerspruchs der Grob. Regierung nicht stattgegeben worden, weil bei den nichtvollsinnigen Kindern der Unterricht die Erziehung überwiegt, übrigens auch durch die staatlichen Blinden- und Taubstummenanstalten hinreichend für sie gesorgt ist. Kleinkinderschulen aber keine Schulen im gesetzlichen Sinne sind, sondern wie die bereits erwähnten Waisenhäuser

der sozialen Fürsorge zuzuzählen sind und somit der ausdrücklichen Hervorhebung nicht bedürfen. Eine solche empfahl sich dagegen bei den Anstalten für schwachsinnige, krüppelhafte und epileptische Kinder, weil wenigstens in einem Teil dieser Anstalten auch der Schulunterricht erteilt wird, in dessen doch die Sorge für das körperliche Wohl der Kinder und die Erziehung hier durchweg den Unterricht überwiegt.

Eine längere Erörterung knüpfte sich in Ihrem Ausschuss an die Behandlung der Anstalten für Fürsorgezöglinge; an der Beratung über diesen Punkt nahm auch der Herr Justizminister teil, da nach dem kürzlich von uns gutgeheißenen Gesetzentwurf die bisher vom Ministerium des Innern geführte Oberaufsicht über das gesamte Fürsorgeerziehungswesen und die Leitung der staatlichen Fürsorgeanstalten auf das Justizministerium übergehen wird.

Im Ausschuss wurde von 2 Mitgliedern geltend gemacht: Die Fürsorgeerziehung sei unzweifelhaft eine staatliche Angelegenheit und es erscheine — zumal da die Fürsorgeerziehung nunmehr auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werde — kaum empfehlenswert, die Fürsorgezöglinge in Anstalten unterzubringen, auf die der Staat keinen Einfluß ausüben könne. Freilich habe sich der Staat zur Unterbringung der Zöglinge bisher außer seiner eigenen Anstalt in Flehingen noch zahlreicher nichtstaatlicher Anstalten konfessionellen Charakters bedient. Gewissenszwang erscheine immerhin in derartigen Anstalten nicht ausgeschlossen, da sich unter den Zwangszöglingen junge Leute vom 16. bis zum 20. Lebensjahre befänden. Es sei die Frage an die Grob. Regierung zu richten, ob sie beabsichtige, die Fürsorgeerziehung fernerhin in paritätischen oder in konfessionellen Anstalten durchzuführen. — Die Mehrzahl der Ausschussmitglieder vermochte diese Bedenken keineswegs zuteilen. Der Staat sei dormalen bei Durchführung der Fürsorgeerziehung auf konfessionelle Anstalten angewiesen und habe solche bisher tatsächlich in großem Umfang in Anspruch genommen. Diese Anstalten hätten gute Erfolge erzielt, und wenn in den künftigen Stiftungsanstalten die Konfessionalität sich vielleicht noch etwas schärfer ausdrücken werde, als in den caritativen Anstalten, in denen vereinzelt doch auch Zöglinge anderer Konfession Aufnahme finden, — so würden die Stiftungsanstalten doch in keinem anderen Geiste geleitet werden. Die Zöglinge würden übrigens in der Regel im 14. oder 15. Lebensjahre in einer Lehre oder in Familien untergebracht, und es sei darum sehr selten, daß sich Zöglinge bis zum 20. Lebensjahre in den Anstalten befänden. An eine grundsätzliche Änderung des jetzigen Systems denke niemand; die vorhin aufgeworfene Frage sei daher richtiger so zu formulieren: ist es unbedenklich, die staatliche paritätische Zwangserziehung da und dort zu ergänzen durch Heranziehung kirchlicher, also konfessioneller Anstalten oder bestehen erhebliche Bedenken, daß die Möglichkeit, kirchliche Anstalten heranzuziehen, ausgeschlossen sein soll?

Auch die Regierungsvertreter sprachen sich entschieden für Aufrechterhaltung des Beschlusses der Zweiten Kammer aus,

gegen den auch beim Ministerium des Innern keine Bedenken beständen. Der Herr Kultusminister wies darauf hin, daß beim gegenwärtigen Stand der Verhältnisse — insofern die staatliche Anstalt für männliche Böglinge in Flehingen unzureichend und für Mädchen überhaupt keine staatliche Anstalt vorhanden sei — sicherlich kein Anlaß vorliege, die Beschaffung von Mitteln zur Durchführung der so wichtigen Aufgabe der Zwangserziehung zu erschweren. Der Herr Justizminister betonte, daß gerade die Fürsorge-Böglinge der religiösen Erziehung bedürftig seien, Religion aber durch die Kirchen vermittelt werde und es darum nur als sehr erwünscht betrachtet werden müsse, wenn kirchliche Anstalten sich diesem Zwecke widmeten, wie denn auch außerhalb Badens die Fürsorgeerziehungsanstalten fast durchweg konfessionelle seien.

Allseitiges Einverständnis konnte schließlich darüber festgestellt werden, daß ein 16-Jahre alter, also religionsmündiger Bögling, der aus der Kirche ausgetreten ist, einer konfessionellen Anstalt nicht zugewiesen oder, wenn dies wegen Mangels anderer Anstalten nicht vermieden werden kann, wenigstens nicht zur Teilnahme an religiösen Übungen angehalten werden darf.

Auch dasjenige Mitglied, das seine grundsätzlichen Bedenken gegen § 5 Ziffer 5 und § 5 Absatz 2 aufrecht erhielt, erklärte, daraus für seine Stellungnahme zu dem ganzen Gesetz weitere Folgen nicht ziehen zu wollen.

Hiernach hat der Ausschuß den § 5 in der Fassung der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs sind von minderer Bedeutung.

Der § 6 handelt von dem Falle, daß einer bestehenden Stiftung eine Zuwendung mit einer Widmung gemacht wird, die dem Stiftungszweck fremd ist, zu diesem, wie das Gesetz sagt, „außer Beziehung steht“. Die Bestimmung mußte umgestaltet werden, weil fortan nicht mehr bloß der Zweck einer Stiftung, sondern nach Maßgabe des neuen § 5 auch der Wille des Stifters entscheidend dafür ist, welchen Behörden die Verwaltung der Stiftung zusteht. Es wird also für den bezeichneten Fall lediglich aus dem neuen § 5 die Konsequenz gezogen. Solche andersartige Zustiftungen sollen künftig entweder als selbständige Stiftungen oder — wenn dies zweckmäßiger erscheint — als Zustiftung zu einer anderen bestehenden Stiftung behandelt werden; so wurde auch schon bisher in der Praxis verfahren, wenn gleich der Wortlaut des geltenden Gesetzes nur die erstere Alternative vorsieht.

Die kleine Änderung, welche die Zweite Kammer in diesem Paragraphen vorgenommen hat, ist nur von sprachlicher Bedeutung.

Der § 10 des geltenden Gesetzes trifft im Absatz 1 Bestimmung darüber, wie zu verfahren ist, wenn der veränderten Zeitverhältnisse halber die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich ist oder „der Fortbestand und die Wirksamkeit einer Stiftung als dem Staatswohlle nachteilig angesehen werden muß.“ Es soll alsdann das Stiftungsvermögen unter tunlichster Berücksichtigung des ursprünglichen Stifterwillens einem anderen öffentlichen Zwecke gewidmet werden.

Diese Bestimmung ist zu eng, denn es ist ein unstreitiges Bedürfnis, daß auch solche Stiftungen umgestaltet werden können, die zwar nicht dem Staatswohl nachteilig, aber veraltet sind d. h. deren Zweck mit den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr in Einklang steht. Der Entwurf setzt deshalb statt der angeführten Worte die folgenden:

„oder wenn aus Gründen des öffentlichen Wohles eine Änderung geboten erscheint.“

Diese neue Fassung wird allseitig als eine wesentliche Verbesserung anerkannt.

Im Absatz 2 des § 10 ist bestimmt, daß derartige Verfügungen über kirchliches Stiftungsvermögen im Einverständnis mit der Kirchenbehörde zu treffen sind und daß es, wenn dieses Einverständnis nicht zu erreichen ist, bei der Verfügung der Staatsbehörde, die aber nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf, sein Bewenden behält. Kirchlischerseits wurde diese Bestimmung als beschwerend empfunden; der Entwurf will daher statt dessen, solange die Verständigung nicht erzielt wird, die Stiftung ruhen und ihre Erträgnisse dem Grundstock zuzuschlagen lassen. Die in der Kommission der II. Kammer hiergegen geäußerten Bedenken — daß das Stiftungsvermögen übermäßig anwachsen könne, daß ein latenter Kriegszustand zwischen Staats- und Kirchenbehörde geschaffen werde — sind nach den Darlegungen der Großen Regierung in der Tat nicht begründet; der Wunsch, die Stiftung nutzbar zu machen, wird der kräftigste Impuls sein, zu einer Verständigung zu gelangen; es ist regelmäßig auch die Kirche selbst, von der die Anregung zu einer derartigen Verfügung ausgeht und es ist bis jetzt nur ein einziger Fall einer solchen Differenz vorgekommen.

Ein neuer Absatz 3, den der Entwurf im § 10 des Gesetzes hinzufügt, bestimmt, daß die zum örtlichen Kirchenvermögen eines Pfarrbezirks gehörigen Stiftungen eine Vermögensmasse mit einem gemeinsamen, die Einzelzwecke in sich schließenden Gesamtstiftungszweck bilden sollen und daß Verschiebungen in der Verwendung der Erträgnisse im Rahmen des Gesamtstiftungszweckes durch die Kirchenbehörde mit Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommen werden können.

Wenn also z. B. ein Anniversarfonds weit mehr an Erträgnissen abwirft, als zur Erfüllung seiner geringen Verpflichtungen erforderlich ist, während daneben der vorhandene Kirchenfonds zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse unzulänglich ist, so wird der Anniversarfonds unter Aufrechterhaltung seiner Verpflichtungen mit dem Kirchenfonds verschmolzen und Ähnliches.

Die Bestimmung ist aus den Bedürfnissen der Praxis entsprungen und nicht zu beanstanden.

In § 32 des Gesetzes ist von „Stiftungen für Gelehrten-schulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen“ die Rede; der Entwurf setzt statt dessen: Stiftungen „für höhere Lehranstalten“ und bringt so die Fassung des Gesetzes in Einklang mit der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der höheren Lehranstalten.

Im § 42 lautet der 1. Satz:

„Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt.“

Der Regierungsentwurf hatte vorgeschlagen, nach dem Wort „Gesetze“ einzufügen: „und Verordnungen“ — und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen schon bisher im wesentlichen im Verordnungswege geregelt war, nämlich durch die bereits erwähnten landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861, betreffend das katholische und vom 28. Februar 1862, betreffend das evangelische Kirchenvermögen, und ferner im Hinblick auf die zum Vollzug des neuen Gesetzes etwa zu erlassenden Verordnungen.

Die II. Kammer hat aber die vorgeschlagene Einschaltung gestrichen, weil ein Bedürfnis für Zulassung von Verordnungen nicht nachgewiesen sei.

Diese Begründung ist nach dem Gesagten zwar keineswegs zutreffend, doch kann es nach Ansicht des Ausschusses füglich bei der bisherigen Fassung des Gesetzes sein Bewenden behalten. Die Regierung wird dadurch nicht behindert sein, in gleicher Weise, wie es in den Jahren 1861 und 1862 geschehen ist, die etwa nötig werdenden Verordnungen zu erlassen.

Der neue Absatz 2, den der Entwurf in § 42 anfügt, will es ermöglichen, daß für die Verwaltung kirchlicher Stiftungen, zu denen künftig auch Wohltätigkeitsstiftungen gehören werden, besondere Stiftungsräte bestellt und sachkundige Personen zugezogen werden können, wie das jetzt schon bei den weltlichen Stiftungen der Fall ist.

§ 44 überträgt den Vollzug des Gesetzes dem Ministerium des Innern; neben diesem ist nach der heutigen Organisation der Ministerien auch das Ministerium des Kultus und Unterrichts am Vollzug beteiligt; dementsprechend erhält § 44 eine neue Fassung.

In Artikel II hatte die Kommission der II. Kammer zunächst eine Übergangsbestimmung vorgeschlagen, besagend, daß die Regierung ermächtigt sein solle, Stipendienstiftungen für Theologen, die vor Erlassung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 in kirchlicher Verwaltung gestanden oder unter der Herrschaft dieses Gesetzes errichtet worden sind, auf einen binnen Jahresfrist zu stellenden Antrag der obersten Kirchenbehörden an die kirchliche Verwaltungsbehörde zurückzugeben.

Im Plenum der II. Kammer ist jedoch dieser Antrag gefallen, weil man eben den Grundsatz: es solle hinsichtlich der jetzt vorhandenen Stiftungen alles beim alten bleiben, nicht durchbrechen wollte.

Über die Stiftungen, um die es sich dabei handeln würde, gibt der nachträglich erschienene Kommissionsbericht der II. Kammer auf Seite 7 Spalte 1 Aufschluß: es sind 23 katholische, 9 evangelische, 1 altkatholische und 9 israelitische Stiftungen mit nicht gerade sehr erheblichen Erträgen.

Im Ausschuss sprachen einige Mitglieder ihr Bedauern über das Scheitern dieses Antrags aus. Der Herr Minister wiederholte darauf die von ihm schon in der Zweiten Kam-

mer gemachte Zusage, vor Vergebung der Stipendien jeweils die Kirchenbehörden zu hören.

Der hiernach noch übrige Inhalt des Artikels II betrifft gesetztechnische Formalien, die der Ausschuss geprüft hat, und auf die ich wohl nicht des Näheren einzugehen brauche.

Das Gleiche gilt von Artikel III, der in Absatz 1 die zuständigen Ministerien ermächtigt, das nach Maßgabe des Entwurfs abgeänderte Gesetz als „Stiftungsgesetz“ neu zu verkünden. Ich muß jedoch feststellen, daß bei der Abfassung der Artikel II und III einige Versehen unterlaufen sind, welche die II. Kammer durch Beschluß in ihrer öffentlichen Sitzung vom 28. Juni berichtigt hat.

Hiernach erfährt die Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der II. Kammer. — Drucksache Nr. 62 — folgende Änderungen:

In Artikel II lit. b ist zu setzen statt „§ 23 Absatz 1“: „§ 23“; sodann ist daselbst am Schluß beizufügen: „ferner sind in § 23 zu ersehen in Buchstabe a) das Wort „beläuft“ durch die Worte „belaufen hat“ und in Buchstabe b) das Wort „ist“ durch „war“.

In Artikel III ist die unrichtige Anführung Artikel II d durch Artikel II c zu ersehen.

Es bleibt noch übrig, die von der Zweiten Kammer gleichfalls einstimmig angenommene Resolution zu besprechen.

Durch diese Resolution wird die Grobsh. Regierung ersucht,

1. Anordnung dahin zu treffen, daß die Abhör der Stiftungsrechnungen einer von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Behörde übertragen werde,

2. dem Landtag eine Darstellung der Hochschul-, Distrikts- und Landesstiftungen und der bisherigen Verwendung ihrer Überschüsse in den letzten 5 Jahren zu geben.

Die Grobsh. Regierung hat sich in der Zweiten Kammer nachdrücklich gegen diese Resolution ausgesprochen. Sie wies darauf hin, daß nach dem geltenden Recht für ein sachliches Eingreifen einer von den durch das Gesetz zur Oberaufsicht und Leitung des Stiftungswesens berufenen Ministerien unabhängigen Instanz kein Raum gegeben, daß also das unter Ziffer 1 der Resolution gestellte Begehren auf nichts weniger als eine tief eingreifende grundsätzliche Änderung des bestehenden Rechtszustandes gerichtet sei. Die Regierung bezweifelt ferner, daß die auf die Erfüllung des zweiten Wunsches zu verwendende Zeit und Arbeitskraft mit dem Zwecke der Resolution in richtigem Verhältnis stehe. Auch Ihr Ausschuss ist der Ansicht, daß der Resolution nicht beizutreten sei. Das Begehren Ziffer 1 entspringt, wie uns scheint, einem keineswegs zureichend begründeten Mißtrauen und läuft darauf hinaus, daß die Stiftungsrechnungen behandelt werden sollen wie die Staatsrechnungen, daß also die Verwaltung der Stiftungen ebenso wie die staatliche Finanzgebarung mittelbar der Kontrolle der Landstände unterworfen werden soll — eine Gleichstellung, welche durchaus der inneren Begründung entbehrt. Beide Begehren stehen überdies in Widerspruch mit dem sonst so sehr betonten Streben nach Vereinfachung der Staatsverwaltung und des Behördenapparats.

Der Schlufantrag, den ich namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung Ihnen zu unterbreiten habe, geht dahin:

Hohe Erste Kammer wolle

1) dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, in der Fassung der Zweiten Kammer ihre Zustimmung erteilen,

2) es ablehnen, der von der Zweiten Kammer im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf beschlossenen Resolution beizutreten und

3) über Beides in abgekürzter Form beraten.

In der Beratung erhalten das Wort:

Präsident D. Schmitthenner:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf liegt, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, ganz auf der Linie der von der Großh. Regierung auf diesem Landtag schon durch andere hochbedeutungsvolle Gesetzesvorlagen kundgegebenen kirchenfreundlichen Gesinnung. Kom in dem Fortbildungsschulgesetz der Wille zum Ausdruck, bei der geistigen und charakterlichen Förderung der heranwachsenden volkschulentlassenen Jugend den von der Kirche erteilten Religionsunterricht als starken Faktor mit einzusehen, sollten die Änderungen in dem Kirchengesetz von 1830 den Kirchen größere Bewegungsfreiheit bieten in der Gewinnung und Heranbildung der zu ihrer Arbeit am Volke nötigen Hilfskräfte, so will das Stiftungsgesetz den Kirchen die Möglichkeit bieten, die ihnen aus dem Volke in Gestalt von Stiftungen dargebotenen Mittel für ihre Zwecke ungehindert zu verwalten und zu verwerten.

So haben also die Kirchen heute wieder alle Ursache, der Regierung zu danken, sowie den beiden Kammern, die sich bereit gefunden haben, durch ihre Beschlüsse die Regierungsanträge zum Gesetz zu erheben. Bei den erstgenannten beiden Gesetzen war allerdings die Stellung der beiden großen Kirchen zu diesen ihnen dargebotenen Gaben eine verschiedene, entsprechend dem verschieden gearteten Wesen und Bedürfnis der einen und andern. Hatte in dem Fortbildungsschulgesetz die Gewährung des obligatorischen Religionsunterrichts in der evangelischen Kirche mehr Sorge ausgelöst als in der katholischen, wie sie mit ihren Kräften die ungeheure Aufgabe durchführen könne; hatte die Durchführung des Kirchengesetzes in ihr mancherlei Bedenken geweckt hinsichtlich der Wirkung seiner Bestimmungen, so steht sie hier bei dem Stiftungsgesetz in resloser Übereinstimmung mit der katholischen Kirche in dem Dank dafür, daß auch ihre langgehegten Wünsche erfüllt und damit mancherlei bedrückende empfundene Hemmungen aus dem Wege geräumt wurden.

Wächte nun auch in der evangelischen wie in der katholischen Bevölkerung der Wille wach werden, mit reichlichen neuen Stiftungen den Kirchen die Mittel zu reichen, um ihren großen Aufgaben gerecht werden zu können.

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Veranlassung und Ziel der heute Ihrer Beschlußfassung unterbreiteten Vorlage sind durch die klaren und überzeugenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters so treffend beleuchtet worden, daß ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten der Vorlage sich erübrigen dürfte und dies umso mehr, als wohl die einstimmige Annahme des Gesetzes auch seitens dieses Hohen Hauses voraussichtlich zu erwarten steht, nachdem die Bedenken, die sich gegen einzelne Bestimmungen der Vorlage im Schoße Ihres Ausschusses, insbesondere gegen die Ausdehnung des Begriffs „kirchliche Stiftungen“ auf das Gebiet der sozialen Fürsorge und der Wohltätigkeit erhoben haben, auch hier in dankenswerter Weise zurückgestellt wurden. Es ist mir eine angenehme Pflicht, dem Herrn Berichterstatter für seine in so kurz bemessener Zeit bewältigte und alle Einzelheiten des Gesetzes allseitig berücksichtigende Berichterstattung wärmsten Dank zu sagen.

Ich gestatte mir nur wenige sachliche Bemerkungen, zu denen mir der Gang der Beratung im Ausschuss, sowie die Verhandlungen im anderen Hohen Hause Anlaß geben.

Es ist Klage geführt worden darüber, daß die Vorlage dieses Entwurfs, der einen so wichtigen Gegenstand, wie die Änderung des Stiftungsgesetzes behandelt, in so vorgerückter Zeit der diesmaligen Tagung erfolgt sei. Es ist schon in der Eröffnungsrede des gegenwärtigen Landtags die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Änderung des Stiftungsgesetzes mit der Einschränkung ausdrücklich angekündigt worden, „soweit dies möglich sei“ weil schon damals vorausgesehen war, daß bei der gegenwärtigen arbeitsreichen Kriegszeit neben der Vorbereitung so bedeutungsvoller Vorlagen wie die der Änderung des Kirchengesetzes und der Reform des Fortbildungsunterrichts nur verhältnismäßig kurze Zeit für die Ausarbeitung einer Änderung des Stiftungsrechts erübrigt werden könne. Andererseits aber konnte nicht verkannt werden, daß man nicht länger damit zuwarten sollte, den für berechtigt erachteten Beschwerden der Kirchenbehörden gegen den bestehenden Rechtszustand, die längst in Aussicht gestellte Abhilfe zu schaffen. Es ist auch zu bedenken, was der Herr Berichterstatter eingehend ausgeführt hat, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine grundsätzliche Änderung unseres badischen Stiftungsrechts handelt, sondern nur eine Beseitigung der Bestimmungen beabsichtigt war, die sich als nicht haltbar erwiesen haben und die im wesentlichen darin zu finden sind, daß nach dem geltenden Recht über den weltlichen und kirchlichen Charakter einer Stiftung ausschließlich deren Zweck entscheidet, der Stiftungswille aber im großen und ganzen in dieser Hinsicht völlig ausgeschlossen wird, und daß ferner auf dem weiten Gebiet der Wohltätigkeit, der Krankenpflege und sozialen Fürsorge den großen kirchlichen Gemeinschaften, zu deren eigenstem Wesen doch die Werke barmherziger Nächstenliebe gehören, die Mitarbeit in Form kirchlicher Stiftungen bis jetzt verweigert ist. Das Bedenken, welches auch bei der Beratung des Gesetzentwurfs in Ihrem Ausschuss geltend gemacht wurde, daß durch das Eingreifen der caritativen Mitarbeit eine Störung in dem

Gang der weltlichen Armenpflege bewirkt werden könne, ist nicht neu, es ist ein solches Bedenken auch schon bei Beratung des Gesetzes im Jahre 1870 in mehrfacher Weise geltend gemacht worden. Es ist aber demgegenüber zu betonen: auch seitens der Großh. Regierung wäre es wohl weiterhin nicht zu verantworten, wenn gegenüber den großen Aufgaben auf dem sozialen Gebiet, wie sie die Not der Zeit mit sich bringt, und wie sie die Zukunft noch vergrößern wird, wenn gegenüber diesen Aufgaben auf die Mitarbeit der kirchlichen Organe verzichtet werden wollte deren Wirksamkeit in weitesten Kreisen, wie ich dies schon im anderen Hohen Hause auszuführen mir erlaubte, weniger drückend und angenehmer empfunden wird als die Maßnahmen der staatlichen Armenfürsorge. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß Mißbräuche, die durch das Konkurrieren von caritativer Wohltätigkeit und staatlicher Armenpflege entstehen könnten, durch eine gemeinsame Fühlung der beiderseitigen Organe ja wohl entgegengetreten werden kann, daß insbesondere auch, soweit es sich um Stiftungen handelt, diesen Mißbräuchen ja die Staatsgenehmigung vorbeugen kann, die zu jeder Stiftung notwendig ist.

Es ist weiter nicht zu verkennen, daß der Ausschluß kirchlicher Stiftungen von diesem Gebiete in der Vergangenheit sicherlich eine Vereinträchtigung der Stiftungsfreudigkeit und Freigebigkeit zur Folge gehabt hat, und daß diese Wirkung auch in der Zukunft hervortreten würde, wenn dem Wunsche der Kirchen in dieser Richtung nicht entsprochen werden wollte.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß nunmehr dem Stifterwillen ein gewisser Einfluß auf den Charakter seiner Stiftung eingeräumt werden soll, eine Vereinträchtigung, die jedoch an die gesetzlich gezogenen Grenzen gebunden ist.

Im übrigen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, soll an den Grundlagen unseres bisherigen Stiftungsrechts nicht gerüttelt werden. Es bleibt wie bisher der überwiegende Einfluß des Stiftungszweckes auf den Charakter der Stiftung, es bleibt auch die Abgeschlossenheit des vergangenen Zustandes, wie er durch das Gesetz von 1870 geschaffen worden ist. Endlich sollen vor wie nach die sämtlichen Schulstiftungen in weltlicher Verwaltung bleiben. Der Herr Berichterstatter hat auf den Antrag, der seitens der Zentrumspartei im anderen Hohen Hause gestellt worden ist, hingewiesen, der in dem nunmehr zu Fall gekommenen § 43 enthalten war, wonach einige Stiftungen für Theologiestudierende, die sich vor dem Gesetze von 1870 in kirchlicher Verwaltung befunden haben und seitdem in weltliche Verwaltung übergegangen sind, wiederum der Kirche zur Verfügung zugewiesen werden sollten. Es wäre das eine Durchbrechung des Prinzips gewesen, daß mit der Vergangenheit abgeschlossen sein soll, und es ist auch regierungseitig im anderen Hohen Hause darauf hingewiesen worden, daß, soweit in diesem Antrag ein berechtigter Beschwerdepunkt der Kirche gefunden werden kann, auf anderem Wege abgeholfen werden soll, nämlich dadurch, daß — soweit es nicht bis jetzt schon geschehen ist — bei Vergebung der Erträgnisse der in Frage stehenden nicht bedeutenden Stiftungen den Kirchen Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Wünsche und Anträge zu äußern. Gerne wiederhole ich auch an dieser Stelle die bereits im an-

deren Hohen Hause und in Ihrem Ausschusse abgegebene dahingehende Erklärung.

Über den wichtigsten Punkt der Gesetzesvorlage, § 5 Absatz 5, hat der Herr Berichterstatter in so eingehender Weise sich ausgesprochen, daß ich nähere Ausführungen dazu nicht mehr für notwendig finde. Ich will nur noch hervorheben, daß der Zusatz, der im Absatz 2 des § 5 zum Ausdruck gekommen ist, sich daraus erklärt, daß eben grundsätzlich daran festgehalten werden soll, daß Schulstiftungen in weltlicher Verwaltung bleiben, andererseits aber nicht verkannt werden kann, daß Stiftungen, die für solche Anstalten, wie sie hier in diesem Absatz 5 aufgeführt sind, Waisenhäuser, Anstalten für Krüppelhafte, schwach-sinnige und epileptische Kinder, weit weniger den Charakter der Schule als den der Pflege- und Erziehungsanstalten an sich tragen, und daher unbedenklich Stiftungen für diese Anstalten und Zwecke auch als kirchliche Stiftungen geschaffen werden können.

In hohem Maße zu begrüßen ist es seitens der Großh. Regierung, daß Ihr Ausschuss Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren, und, wie ich wohl annehmen darf, auch das Hohe Haus selbst, der im anderen Hohen Hause einstimmig gefassten Resolution gegenüber sich ablehnend verhält. Es ist schon erwähnt worden seitens des Herrn Berichterstatters, daß der erste Teil dieser Resolution nicht wohl anders als das Verlangen einer sachlichen Überprüfung der Entscheidungen zu verstehen ist, die durch die gesetzlich dazu berufenen Behörden über die Vergebung der Stiftungserträgnisse getroffen werden, und daß darin ein Eingriff in die Organisation des Stiftungswesens und die Rechte der Staatsverwaltung zu erblicken ist, für den ein zwingender und ausreichender Grund nicht gegeben erscheint.

Ich schließe mich dem Wunsche des Herrn Prälaten an, daß die einmütige Zustimmung, in der beide Kammern auf dem Boden der Gesetzesvorlage sich zusammensinden, dem neuen Gesetze, wenn es auch nicht allen Wünschen entsprechen konnte, die Wege zu einer segensreichen Wirkung ebnen und edler menschenfreundlicher Freigebigkeit neue Bahnen zum Wohle unseres Volkes und Landes öffnen möge!

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIb der Tagesordnung, Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verwaltungsgebührgesetzes betreffend, erhält das Wort:

Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat Engelhard:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der zur Beratung stehende Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Verwaltungsgebührgesetzes, beschränkt sich darauf, dem § 25 dieses Gesetzes einen zweiten Absatz hinzuzufügen, der lauten soll: „Durch Verordnung des zuständigen Ministeriums können im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen für behördliche Entscheidungen, welche in der Gesetzgebung des Reiches be-

gründet sind, weitere Taxen eingeführt werden. Die betreffenden Verordnungen sind dem nächsten Landtag vorzulegen.

Bisher konnten Taxen neben den Sporteln nur in den 41 Fällen, die der § 25 des Verwaltungsgebührengesetzes vorsieht, erhoben werden. Der Großh. Regierung erscheint es nun im Hinblick auf die vielseitige Gesetzgebung des Reiches während des Krieges mit sofortiger Wirksamkeit angebracht, auf dem Wege der Verordnung neue Taxen einführen zu können, was nur durch eine gesetzliche Ermächtigung ermöglicht werden kann. Besonders sind es die bundesrätlichen Verordnungen vom 8. März 1917 und vom 2. November 1917, welche die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien sowie die Errichtung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Grund- oder Stammkapital mehr als 300 000 M. beträgt, oder die Genehmigung zu entsprechender Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften oder endlich die Ausgabe von Genußscheinen bei Aktiengesellschaften betreffen, welche die Möglichkeit zu Erhebung von Taxen erwünscht erscheinen lassen. Diese Genehmigungen sind durch die Zentralbehörde des Bundesstaats zu erteilen, in dessen Gebiet der Aussteller von Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien oder die Gesellschaft, welche neugegründet, oder deren Kapital vergrößert werden soll oder die Genußscheine auszugeben beabsichtigt, ihren Sitz hat. Bisher konnte nach § 5 d des Verwaltungsgebührengesetzes nur eine Entschließungsportel im Betrage von $3 \times 20 = 60$ M. für solche Genehmigungen erhoben werden. Nur für die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschriebene Staatsgenehmigung zur Ausstellung von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen kommt nach § 25 Ziffer 11 eine Taxe von 1 M. für den Betrag von je 1000 M. in Ansatz. Nach § 26 Absatz 1 desselben Gesetzes wird für die Erteilung von Urkunden, welche zur öfteren Vorweisung bei Behörden bestimmt sind (Reise- und sonstige Legitimationspapiere), die durch Verordnung zu bestimmende Taxe ohne Sportel erhoben. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht durch die Verordnungen vom 13. Juli 1916, 30. Januar 1917 und 15. April 1917 für die auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften erteilte Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Ersatz- und Arzneimitteln. Hierfür werden Taxen ohne Sporteln von 5 und 10 bis 50 M. erhoben. Die Berechtigung, solche Taxen zu erheben, ließe sich auch in § 6 Absatz 4 der Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln finden, der lautet: die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammenfassung der Stellen und das Verfahren. Die gleiche Bestimmung steht auch § 3 Abs. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1916 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, sowie § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1917 über den Handel mit Arzneimitteln vor. Es erscheint jedoch der Großh. Regierung nicht unzweifelhaft, ob diese reichsgesetzlichen Bestimmungen eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr für Erlaubniserteilungen bietet.

Auf die früher erwähnten Genehmigungen von Vorgängen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs lassen sich die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 des Verwaltungsgebührengesetzes nicht anwenden; denn wenn auch eine Bescheinigung über die erteilte Genehmigung ausgestellt wird, so ist eine solche Bescheinigung eben doch nicht zur öfteren Vorweisung bei den Behörden bestimmt. Sollen daher für solche Genehmigungen Taxen erhoben werden, so bedarf es dazu einer gesetzlichen Ermächtigung, wie der vorliegende Gesetzentwurf sie vorsieht. Die Ermächtigung wird aber zweckmäßigerweise nicht für solche Fälle allein verlangt, sondern ganz allgemein für alle Fälle, in denen es sich um Entschließungen, die in der Gesetzgebung des Reiches begründet sind, handelt.

Eine ähnliche Ermächtigung findet sich in § 26 des Königl. Sächsischen Gesetzes vom 30. April 1906, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, worin es heißt, daß das Ministerium des Innern ermächtigt wird bei Änderungen in der Gesetzgebung des Reiches oder des Landes oder bei Erlaß von Anordnungen, welche den Verwaltungsbehörden neue Amtshandlungen auferlegen, Änderungen oder Ergänzungen des Gebührenverzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermächtigung werden im Königreich Sachsen für Genehmigung von Vorgängen auf dem Gebiete des Kapitalmarktes Gebühren erhoben, die bei Beträgen bis zu 1 Million 100 M. für jede angefangene 100 000 M. betragen, mit Abstufung der Sätze bei höheren Summen. In Bayern wird in diesen Fällen für die Genehmigung eine Beschlusgebühr im Betrag von 4 bis 400 M. angelegt, wobei zum Ausgleich für die bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber geschuldete Stempelabgabe höhere als die dort üblichen Gebührensätze — je nach der Höhe des Aktienkapitals oder der Kapitalserhöhung 200, 300 — 400 M. — gewählt werden.

Die Großh. Regierung hat sich bei bisher auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 8. März 1917 und 2. November 1917 erteilten Genehmigungen den nachträglichen Ansatzeiner Taxe vorbehalten, sodas also diese Entschließungen noch von der in dem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung getroffen werden.

Welcher finanzielle Ertrag von der Einführung dieser neuen Taxen erwartet werden darf, könnte nur dann annähernd berechnet werden, wenn in der Begründung angegeben wäre, für welche Summen bisher seit Inkrafttreten der genannten bundesrätlichen Verordnungen Genehmigungen für die in Frage stehenden Vorgänge auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs in Baden erteilt worden sind, und wenn darnach geschätzt werden könnte, wie weit für die fernere Dauer der Gültigkeit dieser Verordnungen noch weitere Genehmigungen etwa bevorstehen. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß die neu zu beschließenden Taxen gerade auf diesem Gebiet erhebliche Summen einbringen werden.

Das andere hohe Haus hat den Gesetzentwurf angenommen, ihm aber den folgenden Zusatz gegeben:

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und tritt mit dem Schluß des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft."

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, ist der Ansicht, daß der Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Bedenken dann nicht entgegenstehen, wenn sich die neuen Lagen in mäßigen Grenzen bewegen und jedenfalls, soweit sie sich auf Neugründungen, Kapitalerhöhungen, Ausgaben von Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien und Genussscheinen beziehen, die von Sachsen erhobenen Gebühren und die jetzt schon bestehende badische Taxe für die Genehmigung der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, nicht übersteigen, also höchstens 1 vom Tausend der in Frage kommenden Beträge ausmachen. Darf auch angenommen werden, daß jetzt während des Krieges und in der unmittelbar nach ihm folgenden Zeit Gesellschaften nur dann gegründet werden oder sich in der einen oder anderen hier in Frage kommenden Art weitere Mittel zu verschaffen suchen, wenn das einer unbedingten Notwendigkeit entspricht (wobei dann auch die Belastung durch eine mäßige Gebühr ertragen werden kann), so ist doch zu bedenken, daß in der nächsten Zeit der Reichsstempel für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen und Gesellschaftsbeschlüssen sowie für Schuld- und Rentenverschreibungen erhöht wird, und daß es ferner nicht angängig erscheinen würde, wenn Baden durch eine besonders hohe Gebühr solche geschäftlichen Vorgänge trafe. Es wäre sonst zu befürchten, daß unser Land als Niederlassungsort größerer gewerblicher Unternehmungen, soweit als dies möglich wäre, gemieden und geschäftliche Maßnahmen, um die es sich hier handelt nach solchen Bundesstaaten verlegt würden, in denen die Genehmigung entweder gar keiner oder einer kleineren Gebühr unterliegt.

Die in dem neuen Absatz des § 25 enthaltene Bestimmung, daß die betreffenden Verordnungen dem nächsten Landtage vorzulegen sind, ist zu begrüßen.

Was den vom andern Hohen Hause beschlossenen Zusatz anbelangt, welcher die Dauer des Gesetzes betrifft, so würde Ihr Ausschuß eine solche Bestimmung vielleicht nicht vorgeschlagen haben. Da aber das andere Hohe Haus, das mittlerweile seine Beratungen beendete, diesen Beschluß gefaßt hat, und da grundsätzliche Bedenken nicht hervorgetreten sind, so wünschte Ihr Ausschuß nicht, daß durch Fassung eines anderen Beschlusses in diesem Hohen Hause das Zustandekommen des Gesetzes hinausgeschoben werde. Ich bin deshalb beauftragt namens Ihres Ausschusses für Justiz und Verwaltung, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, den Antrag zu stellen:

Das Hohe Haus wolle dem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer seine Zustimmung geben.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig angenommen.

Während vorstehender Rede hat an Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten vorübergehend der II. Vi-

zepräsident Dr. Freiherr von La Roche-Starckenfels den Vorsitz übernommen.

Zu Nummer II der Tagesordnung, Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Gewährung einer Teuerungsentschädigung an die Landtagsabgeordneten betreffend, erhält das Wort:

Berichterstatter Altbürgermeister Gelbreich:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Teuerungsentschädigung an die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände für die Dauer der gegenwärtigen, durch das Gesetz vom 27. Juni 1917 bis 21. Oktober 1919 verlängerten Landtagsperiode vorgesehen. Darnach sollen die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer zu ihrer in den §§ 1 und 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1910 festgesetzten Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an welchem sie an einer Vollsitzung oder Ausschusssitzung teilgenommen haben, noch eine Zulage von 10 M. erhalten. Ist ein nicht in Karlsruhe wohnender Abgeordneter am Orte der Ständerversammlung anwesend, aber durch Krankheit verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so erhält er die Teuerungsentschädigung für diesen Tag. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Teuerungsentschädigung vorliegt, steht im Zweifelsfalle dem Präsidenten der Kammer zu. Dieses Gesetz soll mit Rückwirkung vom 28. Nov. 1917 in Kraft treten. Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, hat über diesen Gesetzentwurf eingehend Beratung gepflogen und ist zur Anschauung gelangt, daß die den Abgeordneten gesetzlich zustehende Aufwandsentschädigung bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen und der langen Tagungsdauer vielfach nicht mehr hinreicht, um vollen Ersatz für die durch den Aufenthalt in Karlsruhe und durch die Ausübung des Mandats entstehenden Ausgaben und Aufwendungen zu gewähren. Deshalb muß es als billig erachtet werden, daß auch den Landtagsabgeordneten in ähnlicher Weise eine Berücksichtigung zu Teil wird, wie sie die Beamten und Angestellten des Staates durch die Gewährung von Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen erfahren haben. Dieser Vorgang ist nichts ungewöhnliches, denn auch in Preußen und Württemberg erhalten die Abgeordneten solche Teuerungszulagen, ebenso die Reichstagsabgeordneten.

Dann sei noch auf die Tatsache verwiesen, daß nach dem Gesetz vom 25. Februar 1916 die Abgeordneten im Hinblick auf die durch besondere Verhältnisse verursachte kürzere Dauer des Landtags 1915/16 und die für sie dadurch bedingte geringere Auswendung freiwillig auf einen erheblichen Teil der gesetzlichen Aufwandsentschädigung verzichtet haben. Wenn nur jetzt der umgekehrte Fall vorliegt und bei der Unzulänglichkeit der Aufwandsentschädigung eine angemessene Teuerungszulage gewährt wird, so ist das nur als billig und folgerichtig anzusehen. Daß diese Entschädigung nicht in Form einer allgemeinen Erhöhung der den Abgeordneten nach dem Gesetze vom 31. Januar 1910 zustehenden Aufwandsentschädigung, sondern

durch einen Zuschlag für jeden Tag, an dem sie Sitzungen anwohnten, gewährt wird, erachtet Ihr Ausschuss für angemessen und ist mit der im Regierungsentwurfe gegebenen Begründung einverstanden, ebenso mit der vorgeschlagenen Höhe der täglichen Zulage.

Die weitere Festsetzung, daß ein nicht in Karlsruhe wohnender Abgeordneter, wenn er bei Anwesenheit am Orte der Ständeversammlung infolge Erkrankung an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, ebenfalls die Zulage für den Sitzungstag erhalten soll, hat die Zustimmung Ihres Ausschusses gefunden. Die Beschränkung der Geltungsdauer des Gesetzes auf die jetzige verlängerte Landtagsperiode ist nach Lage der Sache begründet und ist Ihr Ausschuss damit einverstanden, wie auch mit der Rückwirkung des Gesetzes vom 28. November 1917 an, denn zu jener Zeit hat schon die Teuerung in vollem Maße bestanden. In Zweifelsfällen soll der Präsident der Kammer zur Entscheidung befugt sein, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Teuerungsschädigung vorliegt. Das hält Ihr Ausschuss für ganz richtig, weil es sowohl den Bestimmungen der Geschäftsordnung, als auch der Würde des Hauses entspricht. Von einem Mitgliede wurde die Frage gestellt, ob auch die Abgeordneten, welche in Karlsruhe ihren Wohnsitz haben, die Teuerungsschädigung erhalten sollen, es sei dies nicht ganz bestimmt im Gesetzentwurfe zum Ausdruck gebracht. Seine Erzelenz der Herr Staatsminister bejahte diese Frage und sagte, daß alle Abgeordnete ohne Unterschied Anspruch auf diese Zulage haben. Ihr Ausschuss trat dieser Auffassung einstimmig bei und es soll daher auch den Abgeordneten, welche in Karlsruhe ihren Wohnsitz haben, die Teuerungsschädigung in vollem Maße gewährt werden. Nach diesen Ausführungen stellt Ihr Ausschuss, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilen und darüber in abgekürzter Form beraten.“

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 11 der Tagesordnung, Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die auf die Abänderung der Verfassung bezüglichen Anträge und zwar

1. auf Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer

Beilage Nr. 57

erhält das Wort:

Berichterstatter Bürgermeister Dr. Weiß:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Namens des Ausschusses für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über den Beschluß der Zweiten Kammer auf die dort gestellten Anträge, die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.

Die Hohe Zweite Kammer hat drei Anträge, die sich auf die Einführung der Verhältniswahl im ganzen Lande richten, angenommen, und einen Antrag, der sich auf die Einführung der Verhältniswahl lediglich in den größten Städten richtet, abgelehnt. Die drei angenommenen Anträge decken sich nicht ganz. Der erste Antrag, der Abgeordneten Rebmann und Gen., will einen dem nächsten Landtag vorzulegenden Gesetzentwurf, der zweite Antrag, der Abgeordneten Muser und Gen., will einen Gesetzentwurf, von dem er nicht sagt, wann er vorgelegt werden soll, der dritte Antrag, der Abgeordneten Kolb und Gen., will einen alsbald vorzulegenden Gesetzentwurf. Da alle drei Anträge angenommen worden sind, so ergibt sich, daß die alsbaldige Vorlage eines Gesetzentwurfs — das ist das weitestgehende, was verlangt wird — gewünscht wird.

Ferner darf ich wohl sagen, daß die Annahmen der drei Anträge auch das involviert, daß die Forderungen desjenigen Antrags gebilligt sind, der sich am bestimmtesten ausspricht, das ist der Antrag Rebmann und Gen., der dahin geht, daß das Verhältniswahlverfahren auf Grund von Vorschlagslisten mit einnamiger Stimmgebung im Sinne der Denkschrift von 1913 und unter Zulassung von Listenverbindung in 4 großen Wahlkreisen einzuführen sei.

Der Beschluß der Zweiten Kammer, wie er jetzt vorliegt, deckt sich ziemlich mit dem Beschluß, mit dem wir uns im Jahre 1914 zu befassen hatten. Die einzige Abweichung besteht darin, daß jetzt die Einteilung des Landes in 4 große Wahlkreise verlangt wird, während damals lediglich 3 Wahlkreise verlangt wurden, von denen einer ein Städtewahlkreis, ein Wahlkreis der jetzt privilegierten Städte, sein sollte, während die zwei anderen Wahlkreise das übrige Land in zwei Hälften scheiden sollten. Die Stellung, die das Hohe Haus im Jahre 1914 zu dem Beschluß der Zweiten Kammer einnahm, war nun folgende: Es wurde weder eine ablehnende noch eine zustimmende Stellung eingenommen zu der Frage der Einführung der Verhältniswahl im ganzen Lande an und für sich; das Hohe Haus begnügte sich damit, die Beschlüsse der Zweiten Kammer, die sich darauf erstreckten, daß die Verhältniswahl im ganzen Lande sofort eingeführt werden solle, abzulehnen. Das Hohe Haus wich auch darin von dem Beschluß der Zweiten Kammer ab, daß es sich, wenn auch in negativer Fassung, dafür aussprach, daß die Verhältniswahl in den drei größten Städten einstweilen eingeführt werden möchte, indem es wenigstens erklärte, dagegen keine Bedenken zu haben. Eine wesentliche Voraussetzung auch dafür aber, erblickte das Hohe Haus darin, daß es auch ein geeignetes System wäre, auf Grund dessen die Verhältniswahl zur Einführung käme. Es kam das zum Ausdruck in dem Satze, daß die Verhältniswahl nicht ohne Rücksicht auf das zu wählende System als ein der Mehrheitswahl vorzuziehender Wahlmodus betrachtet werden könnte. Wenn nun also dies eine wesentliche Voraussetzung bildete, so müssen wir heute, wo wir vor dieselbe Frage uns gestellt sehen, uns auch wieder die Frage vorlegen, ob dasjenige System, das damals im Vordergrund stand und auch von diesem hohen Hause als das relativ beste dahin bekannt gewordene aner-

kannt wurde, auch heute noch vor anderen den Vorzug zu verdienen scheint, vor anderen, die inzwischen irgendwo zur Einführung gekommen oder vorgeschlagen worden sind. Ich habe deshalb geglaubt, Ihrem Ausschuss einen Überblick vorlegen zu müssen über das Neue, das die Zwischenzeit gebracht hat. Sie finden das im Druckbericht, wenigstens soweit es mir bekannt geworden ist; es ist nicht ausgeschlossen, daß irgendwo noch Vorschläge auf diesem Gebiet gemacht worden sind, die mir unbekannt geblieben sind.

Sie werden im Druckbericht finden, daß von den verschiedenen dargestellten Systemen der Ausschuss nur das von der niederländischen Staatskommission vorgeschlagene als besonders beachtenswert gefunden hat. Was es so beachtenswert macht, ist aber gerade seine innere Verwandtschaft mit unserem System — wie ich es nennen möchte — von 1914, dessen Vorzüge es allerdings nur zum Teil aufweist, und demgegenüber es nur für diejenigen, die Wert auf Beibehaltung fester Wahlkreise legen, den einen Vorzug hat, daß es solche vorsieht, allerdings nicht Einerrwahlkreise, sondern solche für durchschnittlich 5 bis 6 Abgeordnete, wobei noch zu bedenken ist, daß diese Wahlkreise für den Wähler nichtverbindlich sind und bei Feststellung des Wahlergebnisses keine Rolle mehr spielen. Alles in allem glaubte Ihr Ausschuss, auch heute ein besseres System als 1914 nicht vorschlagen zu können. Daß so, wie jedes Ding auf der Welt, auch dieses System seine Schattenseiten hat, ist natürlich nicht zu bestreiten, und so ist es zu verstehen, daß die Bemängelungen, die es im anderen Hohen Hause 1914 erfuhr, die begründeten wie die unbegründeten, auch wieder auftauchten. Bemerkenswert war allerdings, daß solche Bemängelungen auch von Seiten kamen, von denen man sie nach dem Gange der Verhandlungen von 1914 nicht hätte erwarten sollen. Was ich dazu dem Ausschusse vorzutragen mir gestattete, finden Sie auf Seite 9 und 10 des Druckberichts. Sie sehen daraus, daß wenigstens ich keinem der vorgetragenen Bedenken eine durchschlagende Bedeutung beilegen konnte. Der Ausschuss seinerseits glaubte, im Hinblick auf die Geschäftslage in eine Erörterung darüber nicht eintreten zu sollen und ich glaube, man darf ihm daraus keinen Vorwurf machen; denn er hätte nur Erwägungen nochmals anstellen können, die 1914 schon angestellt wurden, und die damals das Hohe Haus nicht hinderten, in dem in Frage stehenden System das relativ beste der bis jetzt bekannten zu erkennen. Es wird sich damit zugleich rechtfertigen, daß der Ausschuss auch heute in Bezug auf das ins Auge zu fassende System dem Hohen Hause eine andere Stellungnahme als 1914 nicht vorschlägt. Nicht als integrierender Bestandteil des Systems ist die in Aussicht genommene Zulassung der Listenverbindung zu betrachten. Auch hier aber verbarret der Ausschuss bei der Auffassung, zu der er 1914 gekommen ist; er hält die Zulassung der Listenverbindung für zweckmäßig, weil der keine Vorteile, den die Parteien durch sie bei der Verteilung der Reststimme erringen können, kein Anlaß sein wird, unter Preisgabe von Grundsätzen Wahlbündnisse einzugehen, die bedenklich wären, wogegen aber das Verbot der Listenverbindung Bündnisse zur Aufstellung gemeinsamer

Listen zur Folge haben kann, die sich als eine Quelle häßlicher Streitigkeiten erweisen werden. Wir haben davon Beispiele in der Gemeindevahl gehabt, in der ja die Listenverbindung leider nicht zugelassen ist.

Neu ist der durch Annahme des Antrags Reumann und Gen. von der Zweiten Kammer aufgenommene Vorschlag der Bildung von vier Wahlkreisen. Wenn das streng getrennte Wahlkreise sein sollten, hätte Ihr Ausschuss Bedenken, da bekanntlich die Proportionalität des Wahlergebnisses umso weniger gesichert wird, je mehr streng getrennte Wahlkreise man bildet. Württemberg hat schon bei 2 Wahlkreisen ein fehlerhaftes Ergebnis erzielt. Es hat eine Partei einen Abgeordneten zuviel, die andere einen zu wenig bekommen. Ihr Ausschuss hätte aber kein Bedenken gegen die vier Wahlkreise, wenn bei der Verteilung der Reststimme die Reststimmen aus allen Wahlkreisen zusammengeworfen würden. Dann würde sich eben die Proportionalität ungeachtet der Wahlkreise ergeben.

So beruhen also die Vorschläge, die Ihr Ausschuss Ihnen zu machen hat, auf der Voraussetzung, daß das einnamige System ungefähr so, wie es in der Denkschrift von 1913 dargestellt wurde, mit Listenverbindung und ohne strenge Trennung der Wahlkreise in Betracht kommt. Die einzige Abweichung von der Denkschrift wäre die, daß Wilde nicht zugelassen wären, wie das in der Denkschrift vorgeschlagen ist. Bei den Verhandlungen im Jahre 1914 wurde das in beiden Hohen Häusern als nicht wünschenswert betrachtet. Wenn nun der Ausschuss diese Stellung eingenommen hat, soll das nicht eine unbedingte Ablehnung jedes anderen Systems bedeuten, das etwa die Großregierung bis zur Einbringung einer Gesetzesvorlage noch herausfinden und für besser halten würde; aber es soll heißen, daß der Ausschuss angesichts jedes anderen Systems sich eine völlig neue Stellungnahme vorbehalten möchte. Selbstverständlich bezieht sich das nicht auf alle etwaigen Varianten in Einzelheiten, über die man ja irgendwie sich einigen könnte.

Nun zu der Frage, ob auf der so gefundenen Grundlage die sofortige Einführung der Verhältniswahl empfohlen werden könnte! Darüber, daß die Verhältniswahl das Wahlsystem der Zukunft sein wird, waren schon im Jahr 1914 selbst ihre Gegner kaum im Zweifel. Daran dürfte sich auch nichts geändert haben. Die grundsätzlichen Gegner sind ja wohl solche geblieben; ihre Argumente zu Gunsten der Mehrheitswahl wurden und werden aber, wenn ich recht verstehe, nicht in dem Sinn vorgetragen, daß die Mehrheitswahl das allein richtige sei, sondern nur in dem Sinne, daß sie neben ihren Fehlern auch Vorzüge habe und namentlich, daß sie in den Anschauungen und Gewohnheiten der Wähler einen starken Halt habe, und andererseits, daß die Verhältniswahl ihrerseits auch Nachteile habe, die bei keinem System ganz zu vermeiden sein würden. In dieser Weise sind auch Bedenken in Ihrem Ausschuss wieder zutage getreten, und sie haben auch wieder ihre Beantwortung gefunden. Es ist darüber irgend etwas Neues nicht zu berichten, es waren so ungefähr die gleichen Meinungen hin und her, wie sie auch im Jahre 1914 vorgetragen wurden. Auch von Seiten des Herrn Staatsministers sind die Be-

denken, die er früher gegen die Verhältniswahl glaubte erheben zu müssen, im Ausschuß wiederholt worden, und es ist von ihm beiläufig auch der Gedanke gestreift worden, ob man nicht an eine andere Lösung denken könnte, etwa an ein Mischsystem, wie ich es in einer Anlage zum Kommissionsbericht von 1912 dargestellt habe, und wie es inzwischen in Dänemark eingeführt worden ist. Er hat aber, ich glaube mit Recht, gefunden, daß auch ein solches System nicht befriedigen würde, und er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß zum Schutze der Minderheiten doch zur Verhältniswahl übergegangen werden sollte, ja daß dies eine Notwendigkeit werden könnte, und daß es deshalb sich empfehle, mit der gebotenen Vorsicht an das Problem ihrer Einführung heranzutreten.

Mehr als dies ist es auch nicht, was Ihr Ausschuß mit seinem Antrag bezweckt, der Ihnen ja gedruckt vorliegt. Er hält zunächst eine Erprobung in den großen Städten für angebracht und er empfiehlt, sobald diese Probe sich bewährt hat, aber auch erst dann, die Ausdehnung auf das ganze Land. Er sieht also davon ab, die Ausdehnung auf das ganze Land sofort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen, wie es die Zweite Kammer tut, aber er möchte ihr auch nichts in den Weg gelegt sehen, wenn die Voraussetzungen für sie gegeben sein werden. Und den berechtigten Bedenken, die die Mehrheit des anderen Hohen Hauses dagegen trägt, die Einführung zunächst auf die großen Städte zu beschränken — diese Bedenken sind auch im Druckbericht dargestellt worden — diesen Bedenken kommt er entgegen, indem er vorschlägt, die Verhältniswahl in den großen Städten nicht gleich in der Verfassung zu verankern, sondern zunächst nur das zeitlich begrenzte Gesetz über die Wahlkreiseinteilung in den großen Städten durch ein gleichfalls zeitlich begrenztes Gesetz über die Anwendung der Verhältniswahl in denselben zu ersetzen, sodas dieser Wahlmodus, wenn er sich nicht bewährt, von selbst wieder verschwindet und irgend etwas anderes an seine Stelle gesetzt werden muß, über das dann noch zu reden sein wird. Das Gesetz müßte freilich, weil es eine Abweichung von § 33 der Verfassung involviert, mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit angenommen werden. Von einem Mitglied Ihres Ausschusses wurde darin Anlaß zu einigen Bedenken gefunden. Allein es sind ja schon mehrfach dauernde Gesetze, die in irgend einem Punkte mit der Verfassung nicht im Einklang stehen, auf diesem Wege beschlossen worden und wenn das angeht, kann meines Erachtens erst recht kein ernstliches Bedenken bestehen, eine lediglich vorübergehende Abweichung von der Verfassung in dieser Weise zu beschließen. Jedenfalls sollte ein lediglich formales gesetzedienstliches Bedenken nicht einer so wichtigen Sache im Wege stehen, wie es die praktische Erprobung des ins Auge gefaßten Wahlsystems ist. Ich weise auf das Beispiel Württembergs hin, wo man ein fehlerhaftes System gleich in der Verfassung festgelegt hat. Kundige hätten freilich dort die üblen Erfahrungen voraussehen können. Ich fürchte bei unserem Versuch solche üblen Erfahrungen nicht; aber es haben sich auch an wohlüberlegte Gesetzesbestimmungen oft schon in der Praxis Folgen geknüpft, die niemand erwarten konnte.

Es kommt noch in Betracht, daß ein System zwar in seinen Grundzügen sich bewähren, in Einzelheiten aber als besserungsbedürftig sich erweisen kann.

Auch das spricht für eine Probe, und diese Probe müssen wir selbst machen, wir können nicht darauf warten, daß sie irgendwo gerade in der uns zweckdienlichen Weise uns vorge-macht wird.

Nun hat im Ausschusse ein Mitglied geltend gemacht, wenn die Probe in den Städten sich auch bewähre, beweise sie doch noch nichts für das Land. Ich glaube, das wird man nicht unterschreiben können. Gewisse allgemeine Schlüsse werden unter allen Umständen aus der Probe zu ziehen sein. Daß eine vollständige Rechtfertigung des angewendeten Systems durch die Probe in den Städten erbracht werden kann, mag man ja anzweifeln. Darüber wollen wir nicht rechten. Ich halte es für möglich, aber die Erfahrung kann auch anderes lehren. Solange der Großh. Regierung und den beiden Hohen Häusern des Landtags die Rechtfertigung des Systems nicht als erbracht erscheint, sind auch die Voraussetzungen nicht gegeben, unter denen der Ausschuß dem Hohen Hause empfiehlt, sich für die Ausdehnung auf das Land auszusprechen. Endet die Probe in den Städten mit solch negativem Ergebnis, so wird es seinerzeit Gegenstand weiterer Erwägungen sein müssen, ob man etwa mit einem anderen System eine Probe vielleicht auch in Landkreisen machen, oder ein solches auf Grund anderweit gemachter Erfahrungen annehmen will, — es wäre vielleicht an das holländische System zu denken —, oder endlich ob man das Problem als unlösbar verlassen und ganz andere Wege suchen will, was freilich erst recht in die Irre führen könnte.

Auf die Gründe, die dazu führen, daß der Ausschuß die einstweilige Einführung der Verhältniswahl nicht wie 1914 nur in den drei, sondern in den fünf größten Städten empfiehlt, obwohl in denen mit nur zwei Abgeordneten eine wirklich proportionale Vertretung sich nicht erzielen läßt, möchte ich nicht eingehen; sie sind im Druckbericht dargestellt.

Ich bin zu Ende mit meinen kurzen Erläuterungen und habe nur noch das eine hinzuzufügen, was ich auch 1914 schon sagte: Man soll notwendigen Reformen nicht zu lange aus dem Weg gehen, weil sonst eine Zeit kommt, in der man das Steuer aus der Hand verliert. Wir haben diese Erfahrungen in der Vergangenheit selbst schon gemacht. Als eine neue Warnung steht uns vor Augen, was jetzt in Preußen vor sich geht.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

Hohes Erste Kammer wolle die Großh. Regierung bitten:

I. Zunächst einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, nach dem vorübergehend für zwei Landtagsperioden die Verhältniswahl mit einnamiger Stimmgebung, etwa im Sinne der Denkschrift von 1913, und mit Zulassung der Listenverbindung in den Städten mit zwei und mehr Abgeordneten eingeführt wird;

II. sobald die mit dem unter I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen eine Rechtfertigung des angewendeten Systems erbracht haben, einen weiteren Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Verhältniswahl nach diesem System auf das ganze Land ausdehnt.

In der Beratung erhalten das Wort:

Dr. Freiherr von Stöpingen:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Unbestritten ist, daß unser gegenwärtiges Wahlsystem viele schwere Mängel aufweist, ein ideales Wahlsystem kann überhaupt nicht gefunden werden. Viele erblicken nun einen Hauptmangel unseres gegenwärtigen Wahlsystems in der Nichtvertretung der Minderheiten durch die Mehrheitswahl. Theoretisch ist möglich, daß durch die Mehrheitswahl die Zusammensetzung der Volksvertretung den Wünschen und Interessen eines größeren Teils der Bevölkerung nicht entspricht, tatsächlich wird dies aber nur selten der Fall sein. In der Wirklichkeit werden sich die Nachteile der Mehrheitswahl von selbst korrigieren. Der Grundgedanke der Verhältniswahl, die Vertretung der Minderheiten, hat ohne Zweifel viel Bestechendes für sich; aber ich glaube nicht, daß ein Bedürfnis für diese Verfassungsänderung bei uns vorliegt, weil tatsächlich die Minderheiten bisher ihre Vertretung gefunden haben. Auf der anderen Seite befürchte ich von der Einführung der Verhältniswahl, welche den einen Mangel korrigiert, andere schwerere Mängel. Schiller sagt zwar, daß Mehrheit Unförm und Verstand stets nur bei wenigen gewesen ist; seitdem aber die Geschichte von Wahlen berichtet, war stets die Mehrheit ausschlaggebend und die Minderheit mußte sich der Mehrheit fügen. Diese Gewohnheit beweist, daß dieses System wurzelt in der Natur der Verhältnisse, daß es nicht, ohne dringenden Grund geändert werden sollte. Das System entspricht dem Empfinden des Volkes. Tatsächlich korrigieren sich die Mängel der Nichtvertretung der Minderheiten. Die Partei, die in dem einen Bezirk mit einer großen Minderheit unterliegt, siegt in den anderen Bezirken mit einer kleinen Mehrheit. Das System, welches einer Partei in einem Bezirk und zu einer Zeit Nachteile bringt, nützt ihr wieder in einem anderen Bezirk und zu einem anderen Zeitpunkt, der Ausgleich bietet sich von selbst.

Der Wunsch nach Beseitigung der Mehrheitswahlen ist nicht aus dem Volke selbst hervorgegangen, sondern durch die Theorie in das Volk hereingetragen worden. Zum ersten Mal wurde die Forderung der Verhältniswahl in dem Erfurter Programm. Seitdem hat sie ja manche Anhänger gefunden, ohne aber der Sozialdemokratie von einer politischen Partei aufgestellt. Schon wegen der Kompliziertheit des Systems in das Volk einzudringen. Sehr bezeichnend ist daß in manchen Ländern, in welchen in der einen oder anderen Form die Verhältniswahl eingeführt wurde, sich die Stimmen gegen die Verhältniswahl nicht vermindert, sondern seit Einführung der Verhältniswahl vermehrt haben. Der Herr Staatsminister hat in unserem Ausschusse auf eine sehr bemerkenswerte Rede des linksstehenden

Politikers Gaußmann in Württemberg hingewiesen. Die Kritik richtet sich jetzt in Württemberg nicht mehr gegen das einzelne System, sondern grundsätzlich gegen die Verhältniswahl. Bei uns in Baden liegt umföweniger ein Bedürfnis vor, das bisherige System in diesem Punkte zu ändern, weil nach den Berechnungen, die von verschiedenen Seiten angestellt wurden, das Ergebnis der Verhältniswahl, die Zusammensetzung des Landtags ungefähr dieselbe wie bisher bei der Mehrheitswahl wäre. Wenn nun das Ergebnis beider Wahlarten dasselbe ist, liegt keine Notwendigkeit vor, bei uns das System zu ändern, ein System, welches jedenfalls klar und übersichtlich ist, mit einem anderen Systeme zu vertauschen, welches noch sehr kritisiert ist, welches außerordentlich kompliziert und für die große Menge schwer verständlich ist.

Nun wird darauf hingewiesen, wir müßten unser Wahlsystem ändern, um bisherige Wahlbündnisse, die nach manchen Seiten hin bedenklich waren, unnötig zu machen. Wie ja in dem Bericht hervorgehoben, wird aber von manchen Seiten die Auffassung vertreten, daß auch bei der Verhältniswahl Wahlbündnisse, vielleicht noch bedenklichere Wahlbündnisse als bisher notwendig würden. In dem Wunsch, eine Partei aus einer unangenehmen Situation zu befreien, liegt noch kein Grund zu einer Verfassungsänderung. Wenn nun so kein Bedürfnis für die Veränderung des Wahlsystems für uns vorliegt, so liegen andererseits manche Bedenken gegen die Einführung der Verhältniswahl vor. Das eine Bedenken ist die Loslösung des Abgeordneten vom Bezirk. Dieses Bedenken wird vielfach als Schlagwort bezeichnet, gewinnt aber immer mehr an Anerkennung und Bedeutung, wie die schon vorhin erwähnte Rede des Abgeordneten Gaußmann in Stuttgart beweist. Durch die Wahl sollen die berechtigten Wünsche und Interessen des gesamten Staates, der aus Volk und Land besteht, ihre Vertretung finden. Der Staat ist die organische Vereinigung der Bezirke; der Abgeordnete muß auf dem Territorium auf dem Lande wurzeln, er soll ein territoriales Kolorit haben, er braucht deshalb nicht einseitige Kirchtumpolitik zu vertreten. Die Loslösung des Abgeordneten vom Bezirk wird zur einseitigen Vertretung der politischen Ideen führen, zur Nichtvertretung der wirtschaftlichen Interessen, für das Gemeinwohl aber ist die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen nicht minder nötig als jene der politischen Grundsätze. Ein anderes: Die Machtstellung der Parteien wird durch die Verhältniswahl gefördert werden. Die Verhältniswahl wird dazu führen, daß die Volksvertretung immer mehr aus Berufspolitikern bestehen wird, welche den tatsächlichen Anschauungen und Interessen des Volkes entfremdet, einseitig den Machtzielen ihrer Partei dient.

Außer der Loslösung des Abgeordneten vom Bezirk wird aber die Verhältniswahl einen Mangel unseres gegenwärtigen Wahlsystems vermehren, der nach meiner Auffassung der bedenklichste ist. Die absolute Gleichheit der Wähler. Die bessere Einsicht, das höhere Interesse, die berechtigten Ansprüche gelten heute nichts. „Wer die Lasten trägt, soll sie bewilligen“, diesen Satz hat die Regierung geprägt bei der Behandlung der Kreisfrage; aber dieser so wahre Satz steht mit unserem gegen-

wärtigen Wahlssystem der absoluten Gleichheit in schroffsten Widerspruch.

Ich bitte mit Erlaubnis des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten, Ihnen eine Äußerung mitzuteilen, eine Stelle aus der Lehre vom modernen Staat von Bluntschli, wo gerade dieser liberale Staatsrechtslehrer sich sehr scharf gegen die Gleichheit des Wahlrechts ausspricht: „Gewöhnlich werden die stimmberechtigten Staatsbürger in eine Anzahl von Wahlkreise verteilt, ohne Rücksicht auf ihre besonderen Eigenschaften, und jedem Wahlkreise nach der Kopfzahl seiner Glieder oder der Bevölkerung, die er umschließt, eine Anzahl Repräsentanten zugeteilt.“

Diese Einrichtung empfiehlt sich meistens durch die Allgemeinverständlichkeit einfacher arithmetischer Verhältnisse und durch die demokratische Betonung der Gleichheit aller. Vor einer organischen Erkenntnis des Staates erscheint sie als roh und ungenügend. Weder die Vollständigkeit noch die Wahrheit der Volksrepräsentation finden in ihr ausreichende Garantien. Es ist nur zufällig, wenn die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft in der Volksvertretung sichtbar erscheinen, und nur zufällig, wenn die verschiedenartigen Interessen des Handels, der Fabrikation der Handwerke, der Landwirtschaft, wenn ferner die Interessen der Bildung und Wissenschaft, wenn die Kenntnis des Rechts hinreichende Vertretung erhalten; die Wahlart selber weiß von all dem nichts. Diese Wahlmethode löst das Volk in lauter vereinzelt Bürger und Wähler auf, gleicht so den niedersten Formen geschöpflicher Naturbildung, welche Zelle an Zelle anreicht, nicht den höheren Geschöpfen, in denen das Ganze, der eine Gesamtkörper, nach mannigfaltigen Gliedern mit besonderen Funktionen wohl geordnet ist.“

Diese Nachteile werden durch die Verhältniswahl noch verstärkt werden. Die Verbindung des Abgeordneten mit dem Bezirk hat bisher eine gewisse Korrektive. Bei der Verhältniswahl entscheidet die reine Kopfzahl; das Volk wird aus dem organischen Zusammenhang mit dem Lande herausgerissen und in Einzelindividuen aufgelöst. Alle diese Nachteile liegen aber bei Einführung der Verhältniswahl nur in den größeren Städten mit mehreren Abgeordneten viel weniger vor. Die Stadt bildet für sich ein abgegrenztes Territorium. Die Verbindung der Abgeordneten mit dem Territorium ist von selbst gegeben. Die Kompliziertheit des Wahlverfahrens wird, wenn die Wähler räumlich vereinigt sind, viel weniger zum Ausdruck kommen, als wenn die Wähler auf Hunderte von Ortschaften verteilt sind. Die Einteilung der Städte in Wahlkreise hat sich als unhaltbar erwiesen; es ist ein Bedürfnis, daß hier eine Abänderung erfolgt.

Ich stimme deshalb für die Verhältniswahl in den Städten.

Der Herr Berichterstatter hat schon hervorgehoben, daß in dem Ausschuss ein Mitglied sich dagegen verwahrte, daß die Erfahrungen aus den Städten für die Einführung der Verhältniswahl für das Land verwertet werden könnten. Dieses Mitglied war ich, ich vertrete auch heute diese Auffassung. Stadt und Land sind zu verschieden, als daß die Erfahrungen, die be-

züglich eines Systems in der Stadt gemacht werden, auf das Land übertragbar sind. In Übereinstimmung mit der früheren Haltung dieses Hohen Hauses in dieser Frage anerkenne ich deshalb ein Bedürfnis auf Einführung der Verhältniswahl für das ganze Land nicht, anerkenne aber das Bedürfnis nach Einführung derselben in den Städten. Ich lehne die allgemeine Verhältniswahl wenigstens solange ab, bis nicht ein System gefunden ist, welches den unbestreitbaren Vorteil, der Vertretung der Minderheiten, nicht mit anderen größeren Nachteilen verbindet. Ob ein solches System gefunden werden kann, das scheint mir allerdings aus inneren Gründen zweifelhaft. Ich bitte deshalb über die beiden Abjäre des Antrags des Ausschusses I und II abgetrennt abzustimmen.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs: Dr. Glodner:

Ein Satz des Herrn Freiherrn von Stözingen gibt mir Anlaß, kurz auf seine Ausführungen einzugehen. Er hat ausgesprochen: Der Wunsch, eine Partei aus einer unangenehmen Situation zu befreien, könne keinen Grund abgeben zu einer Verfassungsänderung. Was er damit gemeint hat, ist für den, der sich im politischen Leben einigermaßen umgesehen hat, ohne weitere Erklärung verständlich. Er meinte, daß durch dieses Eintreten für die Verhältniswahl die nationalliberale Partei des Landes von dem Großblock, von der Notwendigkeit, mit der Sozialdemokratie zusammenzugehen, befreit werden könne und solle, und aus der Äußerung, die er getan hat, geht hervor, daß er der nationalliberalen Partei unterstellt, daß sie lediglich aus diesem Grunde für die Verhältniswahl eingetreten sei. Das muß ich, der ich der nationalliberalen Partei angehöre, für meine Person entschieden ablehnen. Wenn ich mich in Ihrem Ausschuss und vor 4 Jahren hier in Plenum als Anhänger der Verhältniswahl bekannt habe, so habe ich es weder damals noch neuerlich bei den Ausschussberatungen aus dem Grunde getan, den Herr Freiherr von Stözingen hier angedeutet hat, und ich glaube, auch die anderen Mitglieder dieses Hohen Hauses, die der gleichen politischen Auffassung zustimmen, wie ich, werden das für ihre Person ablehnen.

Dann möchte ich doch auch noch auf das eingehen, was Herr Freiherr von Stözingen über die Gleichheit des Wahlrechts gesagt hat. Er hat sich als Gegner der absoluten Gleichheit der Wähler bekannt und hat damit einen fundamentalen Grundsatz unserer Verfassung als seinen Anschauungen nicht entsprechend bezeichnet, einen Grundsatz, der nicht nur unserer Verfassung, sondern auch der Reichsverfassung zu Grunde liegt, die beide ein gleiches Wahlrecht festgesetzt haben. Es ist mir bekannt, daß zur Zeit — nicht bei uns, aber in Preußen — auch unter den Liberalen, unter den nationalliberalen Führern sogar es Leute gibt, die sich gegen den Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechts aussprechen. Ich darf da nur an Lohmann und diejenigen, die mit ihm im preussischen Abgeordnetenhaus gehen, erinnern. Wenn Herr Frhr. von Stözingen zur Unterstützung seiner Meinung auf den liberalen Staatsrechtslehrer Bluntschli hingewiesen hat, glaube ich, sind die Anschauungen, die Blunt-

schli in seiner Lehre vom modernen Staat vertreten hat, heute nicht mehr maßgebend.

Im übrigen möchte ich auf die Verhältniswahl nicht weiter eingehen. Ich habe vorhin schon daran erinnert, daß ich vor 4 Jahren hier des längeren darüber gesprochen und die Gründe gegen die Anwendung und die Angriffe auf die Verhältniswahl zu erschüttern und zu widerlegen versucht habe. Ich glaube nicht, daß es mir gelänge, wenn ich auch länger spräche, den verehrten Herrn Vorredner von seinem Standpunkt zu dem meinigen zu befehlen; dagegen darf ich auch persönlich meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß es gelungen ist, in Ihren Ausschuhberatungen eine Fassung für den Antrag unter Ziffer I zu finden, die vielleicht die Einführung des Verhältniswahlverfahrens für die großen Städte ermöglicht. Wie Sie wissen, bestehen ja bei großen politischen Parteien im anderen Hohen Hause dagegen Bedenken, Bedenken, die im wesentlichen, glaube ich, darauf zurückzuführen sind, daß befürchtet wird, wenn die Rosinen aus dem Kuchen herausgenommen sind, die Verhältniswahl für die Städte eingeführt ist, würde eine andere Partei, die die Verhältniswahl für die Städte jetzt besonders betreibt, nicht mehr bereit sein, ihre Mitwirkung zur Einführung der Verhältniswahl für das ganze Land zu leisten, und ohne die Mitwirkung dieser Partei ist im anderen Hohen Hause unter den heutigen Verhältnissen eine verfassungsmäßige Mehrheit eben nicht zu finden. Deswegen glaube ich, ist es ein ganz glücklicher Gedanke des Herrn Berichterstatters gewesen, als er dem Ausschuh vorschlug, unsere Entschliehung dahin zu fassen, daß einmal mit dieser Verhältniswahl in den großen Städten ein Versuch gemacht wird, und daß von vornherein das Gesetz, durch das die Verhältniswahl in den großen Städten eingeführt wird, auf eine bestimmte kurze Zeit, nämlich auf zwei Landtagsperioden, beschränkt werde, und daß es dann entweder von selber wieder in Wegfall kommt, also die seitherige Mehrheitswahl auch in den großen Städten wieder eingeführt wird oder, wenn die Erfahrungen damit günstig sind, wie in Ziffer II des Antrags ausgesprochen ist, die Großh. Regierung eine Vorlage desselben Systems für das ganze Land einbringt. Daß das Verhältniswahlverfahren, speziell das einnamige System, erprobt werden muß, das wird den Gegnern des Verhältniswahlverfahrens ja auch von dessen Anhängern zugegeben. Die einnamige Stimmgebung ist eben noch nirgends erprobt; wenn sie also eingeführt werden soll, so wird man eben erst Erfahrungen damit machen müssen, und das soll durch den Antrag Ihres Ausschusses unter Ziffer I ermöglicht werden in den großen Städten, in denen weder nach der Ansicht der Großh. Regierung noch nach der Ansicht Ihres gesamten Ausschusses — die Ziffer I des Ausschuhanspruchs ist im Ausschuh einstimmig angenommen worden — Bedenken bestehen.

Ich möchte also auch meinerseits dafür sprechen, daß die hohen Herren dieser Ziffer zustimmen und damit vielleicht die Wege ebnen für die Beseitigung der Wahlkreiseinteilung in unseren großen Städten, die ja nach der immer noch bestehenden Gesetzesvorschrift von der Großh. Regierung im Wege des Gesetzes herbeigeführt werden soll, einer Gesetzesbestim-

mung, die sich insbesondere für den, der wie ich selber an einer gesetzlichen Wahlkreiseinteilung der Städte schon tage- und wochenlang gefesselt hat, als praktisch unlösbar herausgestellt hat. Diese gesetzliche Wahlkreiseinteilung wäre dann damit beseitigt, wenn es gelänge, für die großen Städte in erster Reihe die Verhältniswahl einzuführen. Ich darf also auch persönlich bitten, daß Sie dem Antrag, den Ihr Ausschuh stellt, Ihre Zustimmung erteilen.

Dr. Freiherr von la Roche-Starkensfeld:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ziffer II des Antrags ist meines Erachtens doch ein sehr eigentümlich konstruiertes Bauwerk. Man kann aus ihm verschiedenes herauslesen. Nach dem, was der Herr Berichterstatter über diese Ziffer II ausgeführt hat, ist es der Gedanke gewesen, daß wenn die Einrichtung in den großen Städten sich bewähren sollte, man dann den Versuch ausdehnen sollte; so aber wie es da steht, „sobald die mit dem unter I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen eine Rechtfertigung des angewendeten Systems erbracht haben“ usw. liest man doch heraus, daß eigentlich die Großh. Regierung gedrängt werden soll, die Sache auf das ganze Land auszudehnen. Einem solchen Drängen der Großh. Regierung aber möchte ich nicht das Wort reden, und ich könnte so, wie die Ziffer II formuliert ist, nicht dafür stimmen. Wenn es aber lediglich heißen soll: daß man einen Versuch machen und dann abwarten soll, was dabei herauskommt, so könnte ich mich damit einverstanden erklären. Es müßte aber eine Änderung in der Formulierung eintreten dahin, daß Ziffer II lautet:

Wenn die mit dem unter Ziffer I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen eine Rechtfertigung des angewendeten Systems erbringen sollten, einen weiteren Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Verhältniswahl nach diesem System auf das ganze Land ausdehnt.

Das ist der Gedanke, den der Herr Berichterstatter dieser Bestimmung eigentlich mit auf den Weg gegeben hat, und dem sich vielleicht auch Herr Freiherr von Stödingen anschließen könnte. Jedenfalls würde mein Gewissen damit vollständig salbiert sein. Aber diesem Drängen der Regierung mit dem „sobald“ würde ich nicht zustimmen. Ich schlage deshalb vor, diese Umgestaltung vorzunehmen; ich sehe aus seiner Zustimmung, daß der Herr Berichterstatter damit einverstanden ist.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Glodner:

Persönlich und wie ich glaube auch, als Vorsitzender des Ausschusses für Justiz und Verwaltung möchte ich mein Einverständnis mit der angeregten Änderung erklären. Ich glaube sagen zu können, daß das auch durchaus der Meinung entspricht, in der der Ausschuh den Antrag aufgefahrt hat. Von einem Drängen der Regierung weiß ich mich frei, und auch den Ausschuh kann ich davon durchaus freisprechen. Ich glaube, die Änderung kann vorgenommen werden, um eine einmütige Stellungnahme der Kammer zu ermöglichen.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. Welf:

Auf die Ausführungen des Herrn Barons v. Stözingen habe ich nachher Einiges zu erwidern, ich möchte mich aber jetzt nur einstweilen mit dem von Herrn Baron v. La Roche gemachten Vorschläge einverstanden erklären.

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Söbman:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich begrüße zunächst dankbar den Bericht, der ein wertvolles Material für die weitere Bearbeitung der schwierigen Frage der Verhältniswahl enthält. Ich begrüße auch die Vorschläge Ihres Ausschusses zunächst in ihrem ersten Teil, Verhältniswahl in den Städten. Ich habe mich ja darüber schon wiederholt ausgesprochen, daß ich eigentlich keinen andern Weg sehe, das Wahlverfahren in den Städten befriedigend zu gestalten, als den der Verhältniswahl. Die Einteilung der Städte in Wahlkreise stellt der Großh. Regierung beinahe unmögliche Aufgaben. Ich begrüße auch den Abänderungsvorschlag, der gemacht worden ist, in dem dadurch eine weniger strenge Bindung der Regierung versucht wird. Ich bin übrigens der Meinung, daß doch zwischen den Verhältnissen in den Städten und den Verhältnissen im ganzen Land mit Bezug auf die Verhältniswahl ein größerer Zusammenhang besteht, als Herr Frhr. v. Stözingen hat zugeben wollen. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß die Frage nicht dieselbe ist für die Stadt und für das ganze Land; allein man wird aus der Erfahrung in den Städten lernen können, ob das System der Verhältniswahl auch für die politischen Wahlen Anknüpfung und Verständnis bei der Bevölkerung findet, und man wird vor allen Dingen lernen können, wenn man die einnamige Stimmgebung anwendet, wie dieses System aufgenommen wird und wie es wirkt. Der Vorschlag der einnamigen Stimmgebung bezweckt aber gerade, den größten Nachteil, den man von der Verhältniswahl erwartet, nämlich die Loslösung der Abgeordneten von den Bezirken, auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen. Es soll durch die einnamige Stimmgebung der einzelne Abgeordnete in einen Zusammenhang mit einem gewissen Territorium gebraucht werden. Ob das nun gelingen kann, ob die Argumentation, die dafür vorgebracht wird, richtig ist, ist eine Frage, die ich jetzt nicht näher untersuchen will. Aber immerhin spricht diese Erwägung doch dafür, daß man die Erfahrung in den Städten als in gewissen Maße wenigstens auch für die Frage der Einführung der Verhältniswahl im ganzen Land bestimmend und Richtungweisend anerkennen kann.

Ich fasse übrigens den zweiten Teil des Antrags nicht so auf, daß nun die Regierung unbedingt gehalten sein soll, die Verhältniswahl im ganzen Land einzuführen, wenn man in den Städten mit den Ergebnissen zufrieden ist. Ich verstehe vielmehr auch den Vorderhalbsatz dieses zweiten Antrags, zumal wenn er nun die andere Fassung erhält: „wenn die mit dem unter I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen usw.“ dahin, daß die Regierung nur dann die Verhältniswahl aufgrund der Erfahrungen in den Städten auch im ganzen Land einführen soll, wenn sie aufgrund dieser

Erfahrungen zu der Überzeugung gekommen ist, daß auch für das ganze Land die Verhältniswahl sich rechtfertigt und zu empfehlen ist.

Selbstredend kann ich übrigens aus den Vorschlägen sowohl in der Ersten wie in der Zweiten Kammer eine Bindung der Großh. Regierung überhaupt nicht entnehmen, sie muß sich auf alle Fälle ihre Entschließung vorbehalten.

Nun noch ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Freiherrn v. Stözingen: Wenn er gesagt hat, daß die Nachteile der Mehrheitswahl doch mehr theoretischer Natur seien, daß sie ausgeglichen würden durch die Vorteile, daß insbesondere Ungerechtigkeiten, die vorkommen, sich ausgleichen, so möchte ich doch an die Tatsachen erinnern, die auf Seite 66 unserer Denkschrift vom Jahre 1913 erwähnt sind. Es ist da die Rede von den Reichstagswahlen in den Jahren 1887 und 1890 in unserem Lande. Bei der Reichstagswahl 1887 hatte die nationalliberale Partei 44,2 Proz. der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und hat damit von den 14 badischen Reichstagsmandaten 9 bekommen. Im Jahre 1890 war die nationalliberale Partei die relativ stärkste Partei, sie hatte von den 263 546 im ganzen abgegebenen Stimmen 82 358 gleich 31,3 Proz. der abgegebenen gültigen Stimmen und hat kein einziges Mandat erhalten. Es war das allerdings eine Folge der Bündnispolitik, die sich in diesem Falle gegen die nationalliberale Partei wendete und insofern doch auch ein Ausdruck des Mehrheitswillens, als eben die Mehrheit die nationalliberale Partei abgelehnt hat. Aber es bedarf doch wohl keiner Ausführung, daß, wenn eine Bevölkerungsgruppe mit einer solchen Zahl aus dem Wahlkampf hervorgeht, es doch eine große politische Ungerechtigkeit ist, wenn das Wahlergebnis ein solches, wie es hier mitgeteilt wurde, ist. Eine Ungerechtigkeit war es nicht nur im Jahre 1890, sondern, auch 1887, wo es zugunsten der nationalliberalen Partei ausfiel.

Nun hat Herr Freiherr von Stözingen aber sich überhaupt gegen das gleiche Wahlrecht gewendet. Er hat damit, wie Herr Präsident Glockner schon gesagt hat, eine der Grundlagen unserer Landes- und Staatsverfassung angegriffen, und deshalb muß auch ich ein Wort dazu sagen. Zunächst hat Herr Freiherr von Stözingen sich auf meinen Ausspruch bei der Erörterung der Kreisverfassung berufen. Dort habe ich gesagt, daß der, welcher zahlt, auch wählen soll. Nun war das in dem Zusammenhang gesagt, daß für die Kreise nicht die Staatsangehörigen einzeln die Steuerzahler sind, sondern die Gemeinden sind die Steuerzahler und daraus habe ich abgeleitet, daß die Gemeinden zu wählen haben und nicht die einzelnen Staatsangehörigen. Das hat, glaube ich mit der hier vorliegenden Frage nichts zu tun; denn ich habe dort nicht gesagt, daß, wer viel zahlt, auch viel Wahlrecht haben soll. Vom gleichen Wahlrecht war dort nicht die Rede und hatte dort nicht die Rede zu sein. Ich weiß sehr wohl, daß man auch den Grundsatz geltend machen kann, wer viel zahlt, soll auch ein größeres Wahlrecht haben. Diesen Grundsatz haben wir in unserer Gemeindeordnung. Es handelt sich aber eben jetzt auch für die Gemeinden darum, diesen Grundsatz fallen zu lassen. In der Gemeinde ist übrigens

dieser Grundsatz bisher in der Hauptsache damit begründet worden, daß die Gemeinde in großem Umfang ein Verband für wirtschaftliche Interessen ist, und daß dort das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung auch im Wahlrecht seinen Ausdruck finden soll. Beim Staat, glaube ich, liegt die Sache doch anders. Zunächst im Reich hat jeder Angehörige des Reichs die erste, ehrenvollste aber auch schwerste Pflicht in gleichem Maße, nämlich die Wehrpflicht. Und man kann auch von der Steuerleistung sagen, daß in dieser Beziehung jeder Bürger die gleichen Pflichten hat, insofern nämlich, als jeder Bürger verpflichtet ist, nach seinen Kräften Steuern zu bezahlen, nach seinen Kräften finanziell zu den Lasten des Staates beizutragen. Darin erschöpft sich aber auch die Leistung des Staatsbürgers nicht, ganz abgesehen davon, daß er auch durch die indirekten Steuern beigezogen wird zu den Staatslasten, so erschöpft sich überhaupt die Tätigkeit und die Leistung des Staatsbürgers für das Reich und den Staat, nicht in dem, was er bezahlt, sondern er arbeitet für das Reich und für den Staat auch durch sein ganzes sonstiges Leben, durch seine wirtschaftliche Tätigkeit usw. Und weil nun ein jeder mitarbeitet für das Wohl des Staates und des Reichs, deshalb soll auch ein jeder mitstimmen und mitarbeiten dürfen im öffentlichen Leben. Wenn dann das gleiche Wahlrecht verlangt wird, so entspricht das der gleichen Wehrpflicht und der im Grunde gleichen Inanspruchnahme eines jeden Einzelnen, indem jeder nach seinen Kräften für das öffentliche Leben in Anspruch genommen wird. Es entspricht das aber auch einer urdeutschen Anschauung. Der Freie unter unseren Altvordern trug die Waffen für das Vaterland; er hatte aber auch das Stimmrecht in der Versammlung der freien Männer, das gleiche Stimmrecht. Ich halte das gleiche Wahlrecht für einen wesentlichen und unbedingt notwendigen Bestandteil unserer öffentlichen Einrichtungen. Alle Gegensätze, die bestehen, zwischen arm und reich, zwischen vornehm und gering, werden gemildert durch das Bewußtsein, daß wenigstens in der Tätigkeit für das öffentliche Wohl die Staatsbürger einander gleichgestellt sind. Das Staatsbewußtsein, das wir vielfach bei den Massen vermist haben und das in der Zeit der höchsten Gefahr unseres Vaterlandes so schön hervorgebrochen ist, hat eine sehr wesentliche Wurzel in dem gleichen Wahlrecht und deshalb, glaube ich, sollten wir an dieser Grundlage nicht rütteln.

Geheimer Hofrat Dr. Duden:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Nach den eindrucksvollen Erklärungen, die der Herr Staatsminister soeben zu dem Gedanken des allgemeinen und gleichen Wahlrechts abgegeben hat, kann ich mich viel kürzer fassen, als ich ursprünglich beabsichtigt hatte. Ich hatte die Absicht, mich näher mit dem Vorstoß des Herrn Freiherrn von Stözingen gegen das allgemeine Wahlrecht zu beschäftigen, mit der programmatischen unfreundlichen Erklärung, die in diesem hohen Hause erfolgt ist und vor allem mit der Tatsache, daß sozusagen als Deckung oder Begleit dieser Unfreundlichkeit keine andere

Autorität als die des Professors Bluntschli meines früheren Heidelberger Kollegen, ins Treffen geführt worden ist, mit der besonderen Bemerkung, daß es sich dabei um einen Liberalen handle. Es handelt sich aber bei Bluntschli — das möchte ich bei dieser Gelegenheit betonen — um einen Liberalen der 50er und 60er Jahre, und seine staatsrechtlichen Anschauungen sind in ausgesprochener Weise von dem gefärbt, was in den 50er und 60er Jahren allgemein die Anschauung des Liberalismus gewesen ist. Diese staatsrechtliche Auffassung ist sogar ausgesprochen durch das gekennzeichnet, was man seiner Zeit unter einem Bildungs- und Besitzliberalismus verstand, heute aber mit diesem ganzen Vorstellungskreis absolut der Vergangenheit angehört. Also gegen die Zitierung eines liberalen Staatsrechtslehrers aus jenem Zeitalter möchte ich für meine Person als Liberaler auf das nachdrücklichste bemerken, daß das heute für uns ein durchaus überlebtes und Gott sei Dank überlebtes Stadium der allgemeinen staatsrechtlichen und politischen Auffassung bedeutet. Und wenn ich gegenüber der Zitierung eines liberalen Politikers und Staatsrechtslehrers der 50er und 60er Jahre nun auch einen Namen aus dem anderen, dem konservativen Lager nennen wollte, so will ich nicht solche konservativen Politiker jener Zeit anziehen, die mit ihrer Meinung noch viel weiter hinter dem Fortschritt der Gegenwart zurückstehen, sondern ich möchte mich loyalerweise begnügen, hinzuweisen auf den Standpunkt der konservativen Politiker Otto von Bismarck und des konservativen Publizisten Hermann Wagener, die beide in den 60er Jahren gegenüber der engherzigen liberalen Bildungs- und Besitzauffassung das allgemeine und gleiche Wahlrecht praktisch und theoretisch im Deutschen Reich durchgeföhrt und damit einen Gedanken auf die Bahn gebracht haben, für dessen tiefe Notwendigkeit und grundlegende politische Bedeutung für unser ganzes Volk gerade in der Gegenwart die Ergebnisse dieses Krieges nur noch ein stärkeres und gar nicht zu überbietendes Zeugnis abgelegt haben.

Darauf möchte ich mich nach den Worten des Herrn Staatsministers für heute beschränken.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. Weiß:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Nach den warmen überzeugenden Worten, die wir sowohl von seiten des Herrn Staatsministers als von seiten des Herrn Geheimen Hofrats Duden gehört haben, wird es sich etwas trocken machen, wenn ich lediglich geschäftsmäßig auf einige Punkte noch zurückkomme, die Herr Freiherr von Stözingen berührt hat; ich kann es aber doch nicht ganz übergehen, wiewohl es sich um lauter Punkte handelt von denen entweder im diesmaligen Druckbericht die Rede ist, oder in jenem von 1914 die Rede gewesen ist, und in denen, so viel ich beurteilen kann, die Ansichten des Herrn Freiherrn von Stözingen bereits widerlegt worden sind. Zunächst hat Herr Baron von Stözingen gemeint, die Minderheit habe sich von jeher der Mehrheit unterwerfen müssen. Das ist sehr richtig, was die Beschlüsse anbetrifft, die eine parlamentarische Körperschaft oder ein Kollegium zu fassen hat. Da gibt es keinen anderen Weg. Wenn

es nicht zu einem gütlichen Kompromiß kommt, muß eben die Mehrheit entscheiden. Bei einer Wahl ist die Sache aber doch anders. Da ist es möglich und ein Bedürfnis, daß sowohl die Mehrheit als die Minderheit zu ihrem Recht kommt, und daß die Minderheit seither nicht zu ihrem Recht gekommen ist, hat der Herr Staatsminister schon ausgeführt. Und es ist kein Zweifel, daß in der Zukunft die Minderheit noch weniger zu ihrem Recht kommen wird, wenn wir beim seitherigen Wahlsystem bleiben. Es handelt sich aber nicht einmal nur darum, daß zuweilen die Minderheit nicht zu ihrem Rechte kommt, sondern es kommt sogar die Mehrheit mitunter nicht zu ihrem Rechte. Es sind in den Schriften über die Verhältniswahl Beispiele aufgeführt, in denen tatsächlich die Mehrheit unterlag, weil sie sich ungünstig auf das Land verteilte.

Sodann sagt Herr Baron von Stöpingen, das Volk wünsche nicht die Verhältniswahl, sie sei ihm von Theoretikern künstlich untergeschoben worden; sie sei zum erstenmal in dem Erfurter Programm der Sozialdemokratie aufgetaucht. Daß die Forderung dort erstmals vor der großen breiten Öffentlichkeit in Deutschland aufgestellt wurde, soll nicht bestritten werden. Tatsächlich hat man aber die Verhältniswahl in Dänemark damals schon längst für die Erste Kammer gehabt. Wo sie herkommt, ist auch in dem Bericht von 1912 ausführlich erörtert. Sie kommt von einer Seite her, die mit der Sozialdemokratie nichts zu tun hatte. Also es geht nicht an, die Verhältniswahl der sozialdemokratischen Partei anzuhängen, um sie vielleicht dadurch in manchen Kreisen zu diskreditieren.

Dann hat Herr Baron von Stöpingen gesagt, es haben sich überall, wo die Verhältniswahl eingeführt war, die Stimmen gegen sie vermehrt. Daraus kann ich hier wieder sagen, daß in Dänemark, wo sie seit 50 Jahren besteht, man dazu geschritten ist, sie auszudehnen, nicht etwa sie abzuschaffen. Was Württemberg betrifft, wo der Abgeordnete Haushmann nun gegen die Verhältniswahl selbst Front zu machen scheint, nachdem er glaubte, das dortige System sei nicht allein schuld, habe ich nur das zu sagen, daß das System dort ein derartig verfehltes ist, daß überhaupt gar keine Erfahrungen daraus geschöpft werden können als lediglich die eine, daß man es nicht so machen darf, wie dort.

Es ist auch von Herrn Baron von Stöpingen darauf hingewiesen worden, daß man in Württemberg die Erfahrung gemacht habe, daß der Abgeordnete von der Scholle losgelöst werde und in keinem Bezirk mehr wurzle. Nun werden ja dort im ganzen Lande und zwar in zwei Bezirken, nur ein paar Abgeordnete im Wege der Verhältniswahl gewählt. Ja, wo dann der Zusammenhang des Abgeordneten mit seinem Bezirk herkommen soll, wüßte ich nicht. Es liegt also auch

hier der Fehler im System. Bei dem System, das wir für Baden vorgeschlagen haben, hat jeder Abgeordnete seinen Bezirk, wenn auch nicht räumlich fest abgegrenzt, aber doch so, daß vielleicht der Bezirk viel eher als ein in sich homogener Ausschnitt aus der Gesamtbevölkerung und dem gesamten Lande betrachtet werden kann, als es bei den jetzigen Wahlbezirken der Fall ist.

Das sind die paar Bemerkungen, die ich machen wollte. Im übrigen darf ich nur denjenigen von den Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren, die sich für diese Fragen im einzelnen interessieren, empfehlen, darüber noch einmal in der Denkschrift nachzulesen und in den Kommissionsberichten von 1912 und 1914, wo das alles ausführlich erörtert ist.

Mit dem Antrag, den Herrn Freiherr von la Roche vorgeschlagen hat, habe ich mich bereits einverstanden erklärt, da er an meiner Auffassung des Antrags, wie ihn der Ausschuß vorgelegt hat, nichts ändert. Ich habe dem weiter nichts beizufügen.

Mit Zustimmung des Hauses bringt nunmehr der Durchlauchtigste Präsident zunächst den Antrag I des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag I des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Hierauf verliest der Durchlauchtigste Präsident den Antrag des Abgeordneten Dr. Freiherrn von la Roche-Starkensfels und Gen., der inzwischen schriftlich übergeben wurde, nach welchem der Antrag II des Ausschusses folgende Fassung erhalten soll:

„Wenn die mit dem unter I genannten Gesetze gemachten Erfahrungen eine Rechtfertigung der Ausdehnung des angewendeten Systems auf das ganze Land erbringen sollten, einen weiteren Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Ausdehnung der Verhältniswahl auf das ganze Land bringt.“

In der folgenden Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Freiherrn von la Roche-Starkensfels und Gen. angenommen.

Der Antrag II des Ausschusses hat dadurch seine Erledigung gefunden.

Hier wird in der Beratung der Tagesordnung abgebrochen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stöpingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.